

mitteilungen

Verband Intern

- 740 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- 741 Pressemitteilung: Flüchtlings-Integration erfordert zusätzliche Mittel

Recht und Verfassung

- 742 NRW-Innenministerium zum Phänomen Reichsbürger
- 743 Neufassung des Krisenstab-Erlasses NRW
- 744 Pressemitteilung: Jetzt mehr Ressourcen für Integration Geflüchteter
- 745 Anrechnung von Plätzen im Ruhe-Modus in Landes-Flüchtlingsunterkünften
- 746 Herten mit einem Gender Award 2016 ausgezeichnet
- 747 Reform der NRW-Gemeindeordnung beschlossen
- 748 Partnerstadt für polnische Gemeinde gesucht
- 749 NRW-Finanzministerium zu Verfassungsmäßigkeit der Besoldung
- 750 Jahresarbeitsprogramm 2017 der EU-Kommission
- 751 Verwaltungsgericht Münster zur Flüchtlingseigenschaft syrischer Asylsuchender
- 752 2. Infobrief „Flucht & Integration“ der Bundesregierung
- 753 Broschüre zur Weiterentwicklung von Städtepartnerschaften
- 754 Stellungnahme zur NRW-Laufbahnverordnung Feuerwehr
- 755 Feuerwehr-Imagekampagne für NRW gestartet
- 756 Pressemitteilung: Rückführung von Flüchtlingen effektiver gestalten
- 757 Online-Beteiligungsverfahren in NRW-Kommunen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 758 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 759 Bundesverwaltungsgericht zur Nutzungspflicht kommunaler Wärmenetze
- 760 Förderung für Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr freigegeben
- 761 Studie zu privater Finanzierung öffentlicher Infrastrukturvorhaben
- 762 EP-Bericht zum Konzept der EU-Einlagensicherung

- 763 Bruttoinlandsprodukt deutschlandweit im 3. Quartal 2016 leicht gestiegen
- 764 Zwischenbilanz zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW
- 765 Längerer Umsetzungszeitraum beim Kommunalinvestitionsförderungsfonds
- 766 Vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags
- 767 Verwaltungsgericht Arnsberg zu Festsetzung einer Sicherheitsleistung
- 768 Bundesrat für Gesetzentwürfe zur Grundsteuerreform
- 769 Finanzvermögen der Kommunen bundesweit 2015
- 770 Freihandelsabkommen CETA zwischen EU und Kanada unterzeichnet
- 771 Übertragungsnetzbetreiber stellen möglichen Verlauf der Stromtrassen vor
- 772 KfW-Fördermittel für Investitionen in Schulgebäude
- 773 Neuorganisation der ÖPP Deutschland AG
- 774 KWK-Genehmigung durch EU-Kommission

Schule, Kultur und Sport

- 775 EuGH zu Ausleihen von eBooks durch Bibliotheken
- 776 Veranstaltungen zu Alphabetisierung und Grundbildung
- 777 LG Tübingen zu Vollstreckung von Rundfunkgebühren durch Kommunen
- 778 Tagung „Handlungsfelder der Schulaufsicht“ am 19./20.01.2017 in Soest

Datenverarbeitung und Internet

- 779 BSI-Lagebericht IT-Sicherheit in Deutschland 2016
- 780 Gründung der d-NRW AöR vollzogen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 781 Um 5,7 Prozent mehr Kinder- und Jugendhilfe in NRW 2015
- 782 Bund und Länder für mehr Qualität in der Kindertagesbetreuung
- 783 Ende 2015 rund 2,1 Mio. Menschen in NRW in sozialer Mindestsicherung
- 784 Bundesrat für Stärkung der Freiwilligendienste
- 785 Bundesregierung zum 7. Altenbericht

- 786 Tarifabschluss für kommunale Krankenhäuser
- 787 Pressemitteilung: Reform des Kinder- und Jugendhilferechts überdenken
- 788 NRW-Landesregierung zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit
- 789 Pressemitteilung: Unterhaltsvorschuss nicht zulasten der Kommunen

Wirtschaft und Verkehr

- 790 Bundeswettbewerb „Nachhaltige Tourismusdestinationen“
- 791 Umfrage zu Elektromobilität
- 792 Bayerischer VerwGH zum Verzicht auf Straßenausbaubeitragssatzung
- 793 Gründerpreis NRW an Reiseportal Urlaubsguru.de
- 794 Seminare zum Thema „Fußgängerverkehr“

Bauen und Vergabe

- 795 Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“
- 796 Anzahl der Baugenehmigungen in NRW 2016 deutlich gestiegen
- 797 Soziale Wohnraumförderung NRW ab Januar 2017
- 798 Forschungsgutachten „Gelingende Integration im Quartier“
- 799 EU-Verfahren gegen Deutschland zu Vergabe von Planungsleistungen beendet
- 800 EU-Klage gegen Deutschland wegen Honorarordnung HOAI

- 801 Neue Wohnungsmarktprofile für Kommunen in NRW
- 802 Broschüre „Strom aus Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen“
- 803 Verwaltungsgericht Berlin zu blickdichtem Zaun und Verunstaltungsverbot
- 804 Wald und Klimaschutz auf kommunaler Ebene
- 805 Projekt mit Lösungsansätzen bei Ladenleerstand
- 806 Wohngeld-Runderlass 6/2016 für NRW veröffentlicht
- 807 7. GDI-Forum NRW am 30.11.2016
- 808 Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zum Störfallrecht beschlossen
- 809 Ausschreibungsbedingte Neuerungen bei Windenergieanlagen
- 810 Deutschlandweit mehr Wohnungen genehmigt von Januar bis August 2016

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 811 Kommunalwald und Kartellverfahren Holzvermarktung Baden-Württemberg
- 812 EuGH zum Begriff „Informationen über Emissionen in die Umwelt“
- 813 Klimaschutzabkommen von Paris in Kraft
- 814 Preisträger des Wettbewerbs „Bioenergie-Kommunen 2016“
- 815 Klage gegen Deutschland wegen Umsetzung der EU-Nitratrictlinie

Verband Intern

740 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Am 18.11.2016 fand in Weeze die Tagung der StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf statt. Bürgermeister Fleischhauer von der Stadt Moers begrüßte in seiner Funktion als Vorsitzender dieser Arbeitsgemeinschaft die rund 100 Ratsmitglieder und Verwaltungsspitzen. Nach Grußworten des Landrates des Kreises Kleve sowie der Bürgermeisterin der an Weeze angrenzenden niederländischen Gemeinde Bergen berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über Aktuelles aus Düsseldorf.

Dabei spannte er den Bogen von den Ursachen der Flüchtlingskrise bis hin zu den sich daraus resultierenden kommunalen Herausforderungen. In diesem Zusammenhang ging er auch auf die beabsichtigte Wohnsitzauflage ein. Sodann führte er zur kommunalen Finanzsituation, zu der aktuellen Diskussion im Hinblick auf „G8 bzw. G 9“ sowie u.a. den beabsichtigten Regelungen zum Landesentwicklungsplan aus.

Auf die Unterstützung des StGB NRW beim Thema Integration wies im Anschluss Philipp Stempel vom Städte- und Gemeindebund hin. Er präsentierte Ziele und Funkti-

onsweise des Internetportals Integration, das der Verband seinen Mitgliedskommunen seit Juni 2016 zur Verfügung stellt. Das Portal ermögliche den vertrauensvollen Erfahrungsaustausch und die Vernetzung von Fachleuten aus Städten und Gemeinden. Das Portal ist unter der URL www.kommunen.nrw/integration zu erreichen. Einloggen können Kommunen sich mit ihren Zugangsdaten für den Mitgliederbereich auf der Verbandswebseite. Schließlich stellte Herr Michelmann von der NRW-Bank deren Angebote für Kommunen vor. Im Schwerpunkt ging er dabei auf die Wirtschaftlichkeitsberechnungen im kommunalen Hochbau ein.

Sämtliche Beiträge können im Internetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Düsseldorf oder von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Düsseldorf im Volltext abgerufen werden.

Az.: G.4.2.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

741 Pressemitteilung: Flüchtlings-Integration erfordert zusätzliche Mittel

Unterbringung und Integration von Flüchtlingen stellen auf Jahre hinaus eine Hauptaufgabe für die Kommunen dar. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute

auf einer Veranstaltung des Verbandes in Bünde deutlich gemacht: „Bei der Integration haben wir als Kommunen die Hauptlast zu schultern.“

Daher sei es wichtig, dass einzelne Städte und Gemeinden nicht durch eine unverhältnismäßig große Anzahl von Flüchtlingen über Gebühr belastet würden. Daher sei die Einführung einer Wohnsitzauflage durch das Land zu begrüßen, welche anerkannte Asylsuchende verpflichtet, für eine bestimmte Zeit an einem ihnen zugewiesenen Ort zu bleiben.

Allerdings sei der vom Land geplante Verteilungsschlüssel, welcher zusätzlich die Arbeitslosenquote sowie das Wohnungsangebot vor Ort berücksichtigt, abzulehnen. „Beides ist statistisch schwer zu fassen und unterliegt stetiger Veränderung“, monierte Schneider. Daher sei es besser, bei dem bewährten Verteilungsschlüssel zu bleiben, der die Einwohnerzahl zu 90 Prozent und die Fläche der Kommune zu zehn Prozent berücksichtigt.

Was die Erstaufnahme-Einrichtungen des Landes angehe, sei es richtig, hierbei eine Reserve offen zu halten und nicht mit dem Rückgang des Flüchtlingsstroms alle Häuser wieder zu schließen. Kommunen, die für solche Einrichtungen die Infrastruktur bereitstellten, sollten auch weiterhin dafür honoriert werden - wenn auch weniger stark als bisher.

Um die Bildung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, müssten die Kommunen weiterhin die Möglichkeit haben, so genannte Auffangklassen zu bilden. „Eine weitgehende Reduzierung wie von der Landesregierung beabsichtigt wäre kontraproduktiv“, warnte Schneider. Sonst ließen sich Sprachdefizit und Bildungsrückstand bei den ausländischen Schülern und Schülerinnen nicht beseitigen.

Zweifelsohne könne Integration nur gelingen, wenn Bund und Land genügend Geld dafür zur Verfügung stellten. Mehrere Forschungsinstitute haben die Kosten auf mindestens zehn Mrd. Euro jährlich geschätzt. „Derartige Summen können die Kommunen unmöglich aus eigener Kraft aufbringen“, legte Schneider dar. Die Umsetzung des Zukunftsthemas Integration dürfe auf keinen Fall von der Kassenlage einzelner Städte oder Gemeinden abhängig sein. Daher sei es zwingend nötig, dass das Land die Integrationspauschale des Bundes von 434 Mio. Euro jährlich ungeschmälert an die Kommunen weiterleitet.

Weiterhin - so Schneider - sei die Finanzlage der NRW-Städte und -gemeinden bedrohlich. Dies habe die Haushaltsumfrage des Verbandes bestätigt, wonach nur rund 13 Prozent aller 359 Mitgliedskommunen ihren Haushalt strukturell - ohne Buchungstricks - ausgleichen können. „Die großen Kostentreiber - allen voran die Sozialkosten - kommen von staatlicher Seite“, betonte Schneider.

Wenn nicht Grundsteuer und Gewerbesteuer auf bürger- und wirtschaftsfeindliche Höhen getrieben werden sollen, brauche es hier rasch Abhilfe: „Deshalb fordern wir Bund und Land auf, für deutliche und schnelle Entlastung zu sorgen“. Diese Hilfe dürfe nicht als einmalig festgeschrie-

Fortbildung des StGB NRW

07.12.2016 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

bene Pauschale gewährt werden, sondern müsse sich dynamisch am Bedarf orientieren. Bezogen auf die Landesebene werde nur die Anhebung des kommunalen Anteils an den Landessteuereinnahmen von derzeit 23 auf 28 Prozent eine Lösung bringen.

Die Unterfinanzierung der Kommunen mache sich auch in der gesamten Kinderbetreuung bemerkbar. Hier - so Schneider - hätten zwar frei werdende Mittel aus dem Betreuungsgeld vorübergehend Entlastung gebracht. „Aber eine grundlegende Überarbeitung des Finanzierungssystems der Kinderbetreuung ist nach wie vor dringend nötig.“

Nicht zuletzt zeige sich die prekäre Finanzlage der Kommunen an den Schulen. Diese müssten angesichts des Raumbedarfs durch Inklusion und zusätzliche Flüchtlingsklassen dringend ausgebaut werden. Das Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ sei dazu ein positiver Ansatz. Doch müssten die Mehrkosten aus der Inklusion und dem Unterricht für Flüchtlingskinder im Wege der Konnexität vom Land korrekt ermittelt und vollständig erstattet werden.

Az.: H

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

Recht und Verfassung

742 NRW-Innenministerium zum Phänomen Reichsbürger

Mit Erlass vom 24.11.2016 (Az 112-38 .04.06) hat das NRW-Innen- und Kommunalministerium angeordnet, dass die Pass-, Ausweis-, Melde- und Staatsangehörigkeitsbehörden sowie die Standesämter bekannt gewordene Einzelfälle sog. Reichsbürger, Germanisten et cetera ihm zu berichten haben. Melderelevant sind insbesondere Vorfälle, die im Zusammenhang mit der Behauptung stehen, dass das Deutsche Reich weiterhin bestehe und/oder die Bundesrepublik Deutschland und ihre Institutionen weder existieren noch eine rechtliche Legitimation besitzen:

- Rückgabe eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses
- Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ohne glaubhaft gemachtes berechtigtes Interesse
- Antrag auf Löschung oder Kündigung eines „Personenkontos“ durch die Behörde
- Antrag auf Änderung der Bezeichnung „deutsch“ im Personalausweis/Pass in „Deutsche“ bzw. „Deutscher“

Welche Informationen genau dem Ministerium für Inneres und Kommunales mitzuteilen sind, ist dem Erlass zu entnehmen. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen

im Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Staatsangehörigkeit“ abrufbar.

Az.: 18.1.2

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

743 Neufassung des Krisenstab-Erlasses NRW

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat der StGB NRW-Geschäftsstelle die Neufassung des Runderlasses „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ vom 26. September 2016 zur Kenntnis zugeleitet. Nach der Novellierung des Feuererschutzhilfegesetzes (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) zum Ende des letzten Jahres bedurfte der Krisenstabserlass einer Anpassung der Rechtsgrundlagen an die gültigen Bestimmungen des BHKG.

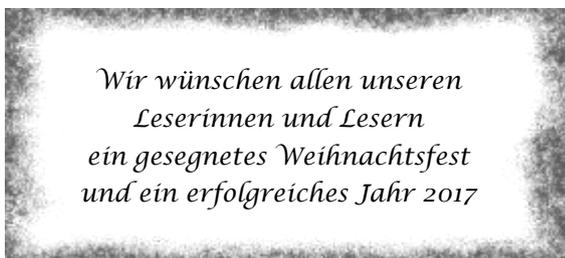
Dem wird durch den neuen Runderlass Rechnung getragen. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit zur Einführung der geschlechtergerechten Sprache genutzt. Über diese erforderlichen Anpassungen hinaus gibt es keine inhaltlichen Veränderungen. Der Runderlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Zivilschutz herunterzuladen.

Az.: 15.2.12

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

744 Pressemitteilung: Jetzt mehr Ressourcen für Integration Geflüchteter

Für die Generationenaufgabe Flüchtlings-Integration sind erhebliche personelle, materielle und finanzielle Ressourcen erforderlich. Daher muss das Land die ihm durch den Bund zugewiesenen 434 Mio. Euro jährlich in voller Höhe und als Pauschale an die Kommunen weitergeben. Darauf hat der Präsident des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes hingewiesen. „Wenn wir wollen, dass die Integration ein Erfolg wird, müssen wir jetzt investieren“, machte Ruthemeyer klar.



Bekanntlich sei der Integrationsprozess für die dauerhaft in Deutschland bleibenden Flüchtlinge längst in Gang und müsse nun mit Nachdruck vorangetrieben werden. Integration finde in den Städten und Gemeinden statt, vor allem in den Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Familienberatungsstellen, am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft. „Es sind vor allem die Bürger/innen, welche die Neuankömmlinge mit den Werten unserer Gesellschaft vertraut machen“, betonte Ruthemeyer.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW habe dem Thema Integration oberste Priorität eingeräumt. So hat der Verband bereits im März 2016 einen Handlungsleitfaden Integration entwickelt und seinen 359 Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt. Mit einem Online-Portal Integration wurde in kurzer Zeit eine Kommunikationsplattform geschaffen, über die sich seit Mai Städte und Gemeinden unbürokratisch über Fragen der Integration austauschen und Best Practice-Fälle weitergeben können. Schließlich hat der StGB NRW auf zwei Veranstaltungen im September Bürgermeister und Bürgermeisterinnen für das Thema sensibilisiert und mit diesen Fragen der Integration diskutiert.

Fast alle Kommunen - so Ruthemeyer - erarbeiteten derzeit umfassende Integrationskonzepte oder entwickelten vorhandene Konzepte weiter. Diese könnten allerdings nur bei Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel durch Bund und Land umgesetzt werden. Dies zeigten auch die Berechnungen renommierter Institute zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten der Flüchtlingsaufnahme und -integration für das laufende Jahr. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schätzt die Ausgaben auf 19 Milliarden Euro. Das Münchner ifo-Institut nannte kürzlich eine Zahl von 21 Milliarden Euro und das Kieler Institut für Weltwirtschaft geht sogar von 25 bis 55 Milliarden Euro aus.

„Dabei wird ein erheblicher Teil dieser jährlichen Kosten auf der kommunalen Ebene anfallen“, legte Ruthemeyer dar. Dies beginne bei der Schaffung zusätzlicher Plätze in Kitas, an Schulen und in der Offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuung durch speziell qualifiziertes Personal und setze sich fort in der Schaffung bezahlbaren Wohnraums, der Durchführung von Sprach- und Integrationskursen bis hin zur Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen.

Viele Kommunen in prekärer Finanzlage hätten große Schwierigkeiten, integrationspolitisch notwendige, aber nicht explizit vorgeschriebene Maßnahmen in die Haushalte einzuplanen. „Damit droht die Gefahr, dass Integration von der Kassenlage der jeweiligen Kommune abhängt“, warnte Ruthemeyer. Die NRW-Kommunen forderten deshalb von Bundesregierung und Landesregierung einen Masterplan und eine langfristige Finanzierungsperspektive, welche den Kommunen Planungssicherheit gewähre.

„Die steigenden Steuereinnahmen von Bund und Ländern sollten in den kommenden Jahren dazu verwendet werden, die Integration der Flüchtlinge in Deutschland voranzubringen“, betonte Ruthemeyer. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitierten nicht zuletzt auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft.

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

745 Anrechnung von Plätzen im Ruhe-Modus in Landes-Flüchtlingsunterkünften

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Erlass vom 15.11.2016 geregelt, dass Landesplätze im Ruhe-Modus bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des 10. FlüAG-Änderungsgesetzes ab dem 1.1.2017 mit dem Faktor 0,1 auf die Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Standortkommune anzurechnen sind. Gleichzeitig erfolgt danach die analoge Anwendung der Anrechnungsregeln von Landesplätzen im Ruhe-Modus den Abschmelzungsregeln des § 3 Abs. 4 Satz 2 FlüAG (zukünftig: § 3 Abs. 5 FlüAG) generell nachgelagert.

Dies bedeutet, wenn Plätze in Landeseinrichtungen in einen Ruhe-Modus versetzt werden, kommt es für die ersten vier Monate nach Umwandlung der Plätze zur Anwendung der o.g. Abschmelzungsregeln. Eine gleichzeitige Anwendung der Anrechnungsregeln für Landesplätze im Ruhemodus findet in diesem Zeitfenster nicht statt.

Der Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) abrufbar unter Rubrik „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Flüchtlingsbetreuung, Allgemeine Informationen“.

Az.: 16.1.4.10 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

746 Herten mit einem Gender Award 2016 ausgezeichnet

Die Stadt Herten hat den dritten Platz beim „Gender Award - Kommune mit Zukunft“ gewonnen, mit dem die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros in diesem Jahr erstmals besonders kreative und erfolgreiche Frauen- und Gleichstellungspolitik in den Kommunen ehrt. Über den Wettbewerb haben wir bereits mit Mitteilungsnote vom 13.05.2016 informiert.

Ausgezeichnet wurde die Stadt Herten für mehrere überzeugende frauen- und gleichstellungspolitische Projekte. So gibt es in Herten seit 2002 ein Frauenparlament, das einmal pro Jahr zusammentritt und dem Bürgermeister Empfehlungen gibt. Daten werden geschlechterspezifisch erhoben und Alleinerziehende durch besonders weitreichende Teilzeitregelungen unterstützt. Daneben organisiert Herten regelmäßig gleichstellungspolitische Aktionstage. Ebenso wird Gender-Budgeting und Gender-Planning als integriertes kommunales Handlungskonzept durchgeführt.

Bei der Würdigung des Engagements der Stadt Herten im Bereich der Frauen- und Gleichstellungspolitik hob Laudatorin Prof. Dr. Silke Laskowski hervor, dass es beeindruckend sei, dass die Stadt Herten mit gut 62.000 Einwohner/innen direkt nach Freiburg im Breisgau (Platz 1) und Köln (Platz 2) den dritten Platz belegen würde, obwohl der Stadt Herten beschränktere personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Dies spräche für die Ernsthaftigkeit, mit der gleichstellungspolitische Projekte

in Herten vorangetrieben werden.

Der undotierte Preis soll künftig alle zwei Jahre vergeben werden. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.frauenbeauftragte.org.

Az.: 12.07.006/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

747 Reform der NRW-Gemeindeordnung beschlossen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 09.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen. Mit dem Gesetz werden größtenteils die Ergebnisse der so genannten Ehrenamtskommission umgesetzt werden. So erhalten Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ebenso wurden Regelungen zum Verdienstaufschlag und zu den Fraktions-/Gruppengrößen bzw. -zuwendungen geändert.

Das Gesetz wird in Kürze in Kraft treten. Ebenso soll die Zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ebenfalls erlassen werden. Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, wird der StGB NRW seine Mitgliedskommunen umfassend über die Einzelheiten und das jeweilige Inkrafttreten der unterschiedlichen geänderten Normen informieren.

Az.: 13.0.2-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

748 Partnerstadt für polnische Gemeinde gesucht

Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Rawicz, Pawel Szybaj, hat über NRW-Integrationsstaatssekretär Thorsten Klute ein Partnerschaftsgesuch an den StGB NRW herangetragen. Die Kreisstadt Rawicz liegt in der Woiwodschaft Großpolen und zählt etwas über 21.000 Einwohner. Die Stadt- und Landgemeinde Rawicz weist eine hohe gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung auf, die unternehmerischen Aktivitäten sind rege.

In Großpolen spielt Rawicz eine wichtige wirtschaftliche Rolle mit einigen großen sowie vielen mittleren und kleinen Unternehmen in den Bereichen Pflanzenbau, Tierzucht, Metall-, Bau-, Holz- und Textilindustrie, Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln, Papierverarbeitung, Elektroindustrie sowie Produktion von Autoteilen. Die Investitionsmöglichkeiten sind gut, da sowohl Investitionsflächen als auch gut ausgebildete Arbeitskräfte und natürliche Ressourcen in Form von Erdgas und Thermalwasser zur Verfügung stehen. Ein großer Standortvorteil ist die gute Verkehrsanbindung Rawiczs durch die Schnellstraße S5 an die Metropolen Poznan (Posen) und Wroclaw (Breslau) mit deren Flughäfen.

Die Kreisstadt befindet sich in einer finanziell stabilen Lage, die Bevölkerung verzeichnet einen Zuwachs und die Bürger identifizieren sich stark mit der Stadt und der Region. Die örtlichen Vereine, NGOs und Wirtschaftsinstitutionen sind sehr aktiv, es gibt ein großes kulturelles und Sportangebot in der Stadt. Das Schulwesen ist gut organi-

siert. Rawicz hat zudem eine reichhaltige Geschichte und ist in einem Schachbrettmuster mit historischen Grünanlagen angelegt.

Weitere Informationen - auch auf Deutsch - können der offiziellen Internetseite der Stadt entnommen werden: <http://www.rawicz.pl> (Die Sprachauswahl findet sich oben rechts auf der Seite). Gewünscht ist, dass die mögliche Partnerstadt ähnlich strukturiert ist wie Rawicz. Insbesondere wäre wünschenswert, dass es einen Jugend- und Sportaustausch gibt, denn in der Stadt gibt es Fußball-, Handball- und Basketballvereine, die gerne aktiv an dem Austausch teilnehmen möchten.

Ansonsten sind die Verantwortlichen in Rawicz völlig offen, was die Partnerschaft angeht. Zugesichert wurde, dass alle Fragen, die der Vermittlung der Städtepartnerschaft dienen, beantwortet werden oder bei Bedarf noch mehr Information geliefert wird. Bei Interesse kann dies unmittelbar Pawel Szybaj (E-Mail: p.szybaj@rawicz.pl, Tel. mobil 0048-791518 519) mitgeteilt werden. Wahlweise steht der RGRE Deutsche Sektion (Internet: www.rgre.de) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Az.: 10.0.9

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

749 NRW-Finanzministerium zu Verfassungsmäßigkeit der Besoldung

Das Finanzministerium NRW sich gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung geäußert. Das Schreiben vom 20.10.2016 (Aktenzeichen B 2100-121 b.1-IV C 4) hat folgenden Wortlaut:

„Das Finanzministerium NRW hat den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2015 zum Anlass genommen, die Verfassungsgemäßheit der Alimentation der Beamtinnen und Beamten anhand der vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben erneut zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider noch (immer) nicht vor, da noch nicht abschließend geklärt ist, welche Datengrundlagen für den Vergleich der Nettoalimentation mit dem sozialhilferechtlichen Bedarf heranzuziehen sind.

Die Fälle mit einer geltend gemachten Altersdiskriminierung können nach Inkrafttreten des § 91 Absatz 13 LBesG NRW zum 01.07.16 zum Teil nunmehr über diese Vorschrift erledigt werden. Ergibt sich im Fall einer Antragstellung in den Jahren 2016 oder 2017 bei der Erfahrungsstufenberechnung nach den Regelungen der §§ 29 bis 31 und § 41 LBesG NRW sowie den Anlagen 6 und 8 zum LBesG NRW eine höhere Erfahrungsstufe, wird diese bei Antragstellung im Jahr 2016 ab dem 1. Januar 2016, bei Antragstellung im Jahr 2017 ab dem 1. Januar 2017 festgesetzt. Die finanzielle Auswirkung der höheren Erfahrungsstufe tritt somit grundsätzlich erst frühestens ab dem 1. Januar 2016 ein, auch, wenn sich aufgrund der Anwendung des Erfahrungsstufenrechts bereits vor dem 1. Januar 2016 eine höhere Erfahrungsstufe ergibt.

Soweit Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte bereits vor Inkrafttreten des § 91 Abs. 13 LBesG NRW mit

unterschiedlicher Begründung Anträge auf anderweitige Festsetzung ihrer Erfahrungsstufe gestellt oder einen Widerspruch gegen die erstmalige Festsetzung ihrer Erfahrungsstufe erhoben haben und es sich hierbei um Anträge und Widersprüche handelt,

- die nach Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes und damit frühestens am 1. Juni 2013 gestellt oder eingelegt wurden und
- deren ausschließliches Petitum eine Festsetzung nach den Neuregelungen der §§ 27, 28, 38 ÜBesG NRW (jetzt: §§ 29, 30, 41 LBesG NRW) anstelle der Überleitung aus (Besoldungsdienst-) Altersstufen ist und
- diese noch nicht rechtskräftig beschieden sind,

können diese Anträge und Widersprüche jetzt als Anträge nach § 91 Abs. 13 LBesG NRW behandelt werden. Es ist nicht erforderlich, dass neue Anträge gestellt werden. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung in § 91 Absatz 13 LBesG NRW bietet keine hinreichenden und eindeutigen Anhaltspunkte für die Auslegung, der Gesetzgeber habe mit der Formulierung die Entscheidung getroffen, das Antragserfordernis des § 91 Absatz 13 LBesG NRW könne erst ab dem Inkrafttreten der Bestimmung erfüllt werden.

Die anhängigen „Altanträge“ können deshalb gemäß § 91 Absatz 13 LBesG NRW abgearbeitet werden. Es können (zeitaufwendige) gerichtliche Auseinandersetzungen in den „offenen“ Fällen vermieden werden. Die neue, höhere Erfahrungsstufe ist jeweils ab dem Beginn des Jahres der Antragstellung festzusetzen, frühestens ab dem 1. Juni 2013, weil für davorliegende Zeiträume ein geltendes Erfahrungsstufensystem noch nicht existiert.

Zu Ihrer Frage, ob Widersprüche, die noch gegen eine mögliche altersdiskriminierende Besoldung anhängig und ruhend gestellt sind, jetzt abschließend beschieden werden können: Entsprechende Widersprüche können insoweit über § 91 Absatz 13 LBesG NRW erledigt werden, als die Antragsteller(innen) und Widerspruchsführer(innen) das Rechtsmittel mit dem Begehren eingelegt haben, dass anstelle der gesetzlichen Überleitung aus (Besoldungsdienst-) Altersstufen ihre jeweilige Erfahrungsstufe nach den §§ 27, 28, 38 ÜBesG NRW (jetzt: §§ 29, 30, 41 LBesG NRW) (neu) festgesetzt wird. Ab dem Beginn des Jahres der Antragstellung, frühestens ab dem 1. Juni 2013 (s.o.), erfolgt eine Neufestsetzung der Erfahrungsstufe.

Anträge aus den Jahren vor 2013 und für Zeiträume vor dem 1. Juni 2013, die sich gegen eine altersdiskriminierende Besoldung richten, können nicht aufgrund des § 91 Absatz 13 LBesG NRW erledigt werden. Insoweit gibt es noch kein gültiges Erfahrungsstufen-Bezugssystem und ist die Festsetzung der Erfahrungsstufe nach den §§ 29, 30, 41 LBesG NRW nicht möglich. Diese Widersprüche sollten weiterhin ruhend gestellt bleiben, bis höchstrichterlich abschließend geklärt ist, ob und in welchem Umfang sich in diesen Fällen Entschädigungsansprüche/ Ansprüche aus einem unionsrechtlichen Haftungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot ergeben. Die höchstrichterliche Klärung steht hierzu leider noch immer aus.

Aus denselben Erwägungen heraus weiterhin ruhend gestellt bleiben und keiner Erledigung zugeführt werden sollten insoweit auch die Fälle, in denen die Antragsteller/innen eine Besoldung aus dem Endgrundgehalt geltend gemacht haben und die Neufestsetzung der Erfahrungsstufe aufgrund von § 91 Absatz 13 LBesG NRW nicht zur Festsetzung der höchsten Erfahrungsstufe führt.“

Az.: 14.1.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

750

Jahresarbeitsprogramm 2017 der EU-Kommission

EU-Präsident Jean-Claude Juncker hat für das kommende Jahr das Arbeitsprogramm der Kommission vorgestellt. Es konzentriert sich auf zehn Prioritäten. Auf der Grundlage dieses Arbeitsprogramms werden Kommission, Europäisches Parlament und Rat als „nächstes eine Gemeinsame Erklärung zu den einvernehmlich beschlossenen Zielen und Prioritäten für 2017 erarbeiten“, damit die Vorschläge umgesetzt werden können. Das diesjährige Arbeitsprogramm enthält 21 Schlüsselinitiativen. Ferner ist dabei besonders herauszuheben, dass die Kommission 18 neue REFIT-Vorschläge erarbeitet hat. Damit sollen bestehende Rechtsvorschriften verbessert werden. Die zehn Prioritäten lauten:

- Schaffung neuer Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen (hier: Initiative im Jugendbereich, Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft);
- Halbzeitüberprüfung der Situation beim digitalen Binnenmarkt;
- Bei der Umsetzung der Energieunion soll der Arbeitsschwerpunkt auf emissionsarme Verkehrsmittel und emissionsarme Mobilität liegen;
- Vertiefung des Binnenmarktes (z. B. Aktionsplan für eine Kapitalmarktstrategie sowie Vorschläge für eine faire Unternehmensbesteuerung);
- Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion und Etablierung der Europäischen Säule der sozialen Rechte;
- „Handel für Alle“ (EU-Handelspolitik, TTIP);
- Sicherheitsunion zur Bekämpfung des Terrorismus;
- Europäische Migrationsagenda (Schutz der Außengrenzen);
- Militärische Stärkung der EU, aber auch EU-Strategie für Syrien und Afrika (siehe auch 8);
- Rechtsakte mit den Vertragsvorschriften über delegierte und Durchführungsrechtsakte in Einklang bringen (EU-Rechtspolitik).

Was die Entbürokratisierung betrifft, so will die EU-Kommission 19 noch nicht verabschiedete Gesetzesvorschläge, die hinfällig geworden sind, zurückziehen und 16 inzwischen überholte Rechtsakte aufheben.

Die Kommission nimmt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm an, in dem sie darlegt, welche Maßnahmen sie in den kommenden zwölf Monaten in Angriff nehmen möchte. Aus dem Arbeitsprogramm können die Bürgerinnen und Bürger sowie die an der Gesetzgebung beteiligten Organe der EU entnehmen, welche neuen Initiativen die Kommis-

sion vorlegen, welche nicht verabschiedeten Vorschläge sie zurückziehen und welche bestehenden EU-Vorschriften sie überprüfen wird.

Nicht im Arbeitsprogramm erfasst sind hingegen die laufenden Aufgaben der Kommission, d. h. ihre Rolle als Hüterin der Verträge sowie die Durchsetzung bestehenden EU-Rechts oder die Wahrnehmung ihrer obliegenden jährlich wiederkehrender Maßnahmen.

Weitere Informationen: Mitteilung zum Arbeitsprogramm der Kommission 2017 - (http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp_2017_annex_v_de.pdf) (Quelle: DStGB Aktuell 4316 vom 28.10.2016)

Az.: 10.0.3

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

751

VG Münster zur Flüchtlingseigenschaft syrischer Asylsuchender

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster (Az.: 8 K 2127/16.A) ist syrischen Asylbewerbern über die Zuerkennung subsidiären Schutzes hinaus zusätzlich auch die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das Gericht begründet dies damit, dass die Geflüchteten bei einer Rückkehr nach Syrien mit politischer Verfolgung durch das Assad-Regime rechnen müssen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte syrischen Asylbewerbern zunächst diese Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, abweichend aber seit einiger Zeit nur noch den sogenannten subsidiären Schutzstatus.

Gegen diese Entscheidungspraxis klagen die syrischen Asylbewerber vor den Verwaltungsgerichten, in der Regel mit Erfolg. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es bleibt abzuwarten, ob die Oberverwaltungsgerichte dieser Entscheidung folgen. Würde sich die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte durchsetzen, hätte dies auch erhebliche Auswirkungen auf den Familiennachzug, da dieser nur für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz zeitlich eingeschränkt ist.

Das Verwaltungsgericht Münster begründet seine Entscheidung damit, dass alle aus Deutschland nach Syrien zurückkehrenden Asylbewerber grundsätzlich mit politischer Verfolgung durch das Assad-Regime rechnen müssen. Ihnen drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Verhör unter Anwendung der Folter mit dem Ziel der Offenbarung der Ausreisegründe. Diese Verfolgung sei als eine politische im Sinne des Asylgesetzes zu werten.

Für die Annahme einer politischen Verfolgung komme es im Übrigen nicht darauf an, ob ein Asylbewerber illegal aus Syrien ausgereist sei. Die Passpraxis Syriens, die 2015 zur Ausstellung von 800.000 Pässen geführt habe, beruhe überwiegend allein auf finanziellen Gründen. Dabei gehe das Regime von einer Ausreise in eines der Nachbarländer, nicht aber nach Westeuropa aus. Bei den Verwaltungsgerichten sind zahlreiche vergleichbare Fälle anhängig. Bislang haben die Verwaltungsgerichte im Sinn der Entscheidung des VG Münster geurteilt.

(Quelle: DStGB Aktuell 4416 vom 04.11.2016)

Az.: 16.1.4.5

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

752

2. Infobrief „Flucht & Integration“ der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat den 2. Infobrief „Flucht & Integration“ November 2016 veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung des Infobriefs ist das Bundeskanzleramt einer Empfehlung des DStGB gefolgt, eine Informationsplattform Flüchtlingspolitik aufzubauen. Darin richtet sich das Bundeskanzleramt mit aktuellen Fakten und Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene an all die Multiplikatoren in Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen, die täglich ihren Beitrag zum Gelingen der Integration leisten. Gemeinsam soll die Integration derjenigen Menschen, die dauerhaft in Deutschland bleiben, in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt so schnell wie möglich vorangebracht werden.

Der Infobrief zieht eine Bilanz der aktuellen Flüchtlingspolitik. Hervorgehoben wird insbesondere die besondere Leistung der Zivilgesellschaft, der Kommunen, Betriebe und Ländern, um bei der Bewältigung der Flüchtlingslage und bei der Integration der in Deutschland Schutz suchenden Menschen zu helfen.

Der vollständige 2. Infobrief „Flucht & Integration“ November 2016 des Bundeskanzleramtes ist im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) für StGB NRW-Mitgliedskommunen unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Asyl-, Aussiedler- und Ausländerrecht (Urteile) abrufbar. (Quelle: DStGB Aktuell 4416 vom 04.11.2016)

Az.: 16.0.8

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

753

Broschüre zur Weiterentwicklung von Städtepartnerschaften

Die NRW-Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit der Auslandsgesellschaft Deutschland e.V. und dem Europa-Zentrum NRW eine Handreichung für alle Akteure, die in NRW internationale Städte- und Projektpartnerschaften gestalten, eine Broschüre „Städtepartnerschaften entwickeln, leben, ausbauen, finanzieren“ herausgegeben. Ziel ist, die Kommunen und die Zivilgesellschaft in NRW dabei zu unterstützen, Partnerschaften mit Kommunen im Ausland einzugehen, sie zu vertiefen, neue Ideen für Kooperationen zu entwickeln und damit das Projekt Europa und die internationale Zusammenarbeit vor Ort mit Leben zu füllen.

Ein gedrucktes Exemplar der Broschüre wird in Kürze per Post von Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei, an die Kommunen in NRW versandt. Die Broschüre ist darüber hinaus im Internet unter www.europaaktivekommune.nrw.de und <https://www.bem.nrw.de/europaaktivekommune> abrufbar.

Az.: 10.0.9

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

754

Stellungnahme zur NRW-Laufbahnverordnung Feuerwehr

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat den Entwurf einer neuen Laufbahnverordnung Feuerwehr (LVO-Feu) zur Stellungnahme vorgelegt. Nach entsprechender Beratung des Entwurfes hat der Städte- und Ge-

meindebund NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, der AGBF NRW, der AGHF NRW, dem Werkfeuerwehrverband NRW, der komba gewerkschaft und dem Verband der Feuerwehren in NRW eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme ist im Internet-Angebot des StGB NRW für die Mitgliedstädte und -gemeinden unter Rubrik „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen“ abrufbar.

Az.: 15.1.22

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

755

Feuerwehr-Imagekampagne für NRW gestartet

Am 05.11.2016 wurde in der Übungshalle des IdF NRW in Telgte die landesweite Kampagne „Freiwillige Feuerwehr. Für mich. Für alle.“ gestartet. Dabei wurden auch zwei nun folgende Veranstaltungsreihen angekündigt.

Zunächst startet am kommenden Donnerstag eine Roadshow, die in Hochschul-Hörsälen in Köln, Lemgo, Dortmund, Aachen, Meschede und Bocholt halt macht. In jeweils ca. 2 h werden dort die Kampagnen-Inhalte, die Kommunikationsmittel, ihre Ziele und Möglichkeiten der kommunalspezifischen Umsetzung vorgestellt. Hierzu sind alle Interessierten eingeladen - nicht nur alle interessierten Feuerwehrangehörigen, sondern auch mit Feuerwehrthemen befasste Mitarbeiter von Kommunalverwaltungen und Mandatsträger, Öffentlichkeitsarbeiter, etc. Jede Stadt oder Gemeinde kann beliebig viele Interessierte dort anmelden - es stehen ausreichend Plätze zur Verfügung. Die Anmeldung ist auch weiterhin im Veranstaltungsportal auf www.vdf-nrw.de möglich.

In den Monaten Januar bis April 2017 finden dann an 20 Orten in Nordrhein-Westfalen ganztägige Workshops statt. Diese sind vorgesehen für die Personen, die die kommunale Beteiligung an den Möglichkeiten der Kampagne, die Nutzungen der Toolbox, etc. örtlich umsetzen bzw. koordinieren sollen. Dort wird für jede Stadt bzw. Gemeinde in Nordrhein-Westfalen genau ein Platz zur Verfügung stehen. Über die Zahl 1 hinausgehende Anmeldungen derselben Stadt oder Gemeinde können für diese Workshops verbindlich NICHT angenommen werden. Die Anmeldeportale zu diesen Workshops werden im Verlauf des Monats November freigeschaltet.

Das VdF bittet den unterschiedlichen Charakter dieser zwei Veranstaltungsreihen aufzunehmen und gleichzeitig alle potenziell Interessierten über die für alle offene bevorstehende Hörsaal-Roadshow zu informieren. Bei Fragen steht die Geschäftsstelle des Projekts „FeuerWEHREnsache“ im MIK NRW unter Telefon 0211-871-2121 zur Verfügung.

Az.: 15.1.10

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

756

Pressemitteilung: Rückführung von Flüchtlingen effektiver gestalten

Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive in Deutschland sollen schneller und effizienter zurückgeführt werden können. Dafür sprechen sich der Städte- und Gemeindebund NRW

(StGB NRW) sowie der Landkreistag NRW (LKT NRW) aus. Die beiden kommunalen Spitzenverbände verständigten sich auf ein Positionspapier mit 15 Maßnahmen, über die dieses Ziel erreicht werden soll.

„Die schnelle und konsequente Rückführung von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive ist die Voraussetzung dafür, dass wir den bleibenden Menschen alle notwendigen Ressourcen für ihre Integration zur Verfügung stellen können“, betonten Dr. Bernd Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, und Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW. Es gehe den Verbänden aber auch um ein weiteres Ziel: „Wir wollen keine falschen Anreize für Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive in Deutschland und einen Schwebezustand für die betroffenen Ausländer möglichst vermeiden“.

Die Verbände sprechen sich für den Ausbau von Beratungsmaßnahmen und die Möglichkeit einer geförderten freiwilligen Rückkehr, Verbesserungen in der Organisation, schärfere Sanktionen gegen nicht mitwirkungsbereite Flüchtlinge sowie höhere Kapazitäten bei der Abschiebehaft aus. Erstes Ziel soll aber stets eine freiwillige Rückkehr dieser Personen sein. Je nach Situation sollte es zudem im Einzelfall möglich sein, wirtschaftliche Hilfestellungen für ihren Wiedereinstieg im Zielland bereitzustellen.

Darüber hinaus fordern die Verbände, dass die kommunalen Ausländerbehörden durch das Land NRW stärker unterstützt werden. So soll das Land organisatorisch stärkere Hilfestellungen geben sowie finanziell und personell eine größere Unterstützung leisten. Denn durch die zu erwartende Steigerung von Rückführungen Ausreisepflichtiger in NRW benötigten die kommunalen Ausländerbehörden in NRW erheblich mehr zusätzliches Personal.

Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht oder die fehlende Mitwirkung von Menschen ohne Bleiberecht sollten zudem stärker strafrechtlich geahndet werden. In diesem Kontext wird insbesondere die Praxis vieler Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen, entsprechende Fälle in einer überwiegenden Zahl einzustellen, kritisiert.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Fehlende Pässe und Ausweise. Zu Beginn des Jahres 2016 hatten 75 bis 80 Prozent der Flüchtlinge über die Balkanroute keinen Reisepass oder ähnliche Dokumente. Die Beschaffung von Passersatzpapieren soll deshalb erleichtert und als Aufgabe dem Bund übergeben werden. Damit Staaten ihre Flüchtlinge wieder aufnehmen, sprechen sich StGB NRW und LKT NRW für ein stärkeres Einwirken der Bundesregierung auf diese Staaten aus. Auf Staaten, die ihre eigenen Staatsbürger nicht wieder zurücknehmen, müsse im Zweifelsfall auch diplomatischer Druck ausgeübt werden.

„Wir nehmen die Integrationsaufgabe für Flüchtlinge sehr ernst. Gerade deshalb müssen wir zwischen jenen, die bleiben werden und jenen, die gehen müssen, klar trennen und entsprechend handeln“, betonten Dr. Schneider und Dr. Klein abschließend.

Das Papier der beiden Verbände zum Rückführungsmanagement (Stand: 03.11.2016) ist der StGB-NRW-Pressemitteilung Nr. 48/2016 als Anlage beigefügt.

Az.: 16.1.11

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

757

Online-Beteiligungsverfahren in NRW-Kommunen

Wie bereits in StGB NRW-Mitteilung 483/2016 vom 09.08.2016 ausgeführt, hat ein Team aus Doktorandinnen und Doktoranden des „NRW-Fortschrittskollegs Online-Partizipation“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf umfassend ermittelt, in wie weit Städte, Gemeinden und Kreisen auf eine Beteiligung der Einwohnerschaft per Internet setzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Internet unter www.monitor-online-partizipation.de abrufbar.

Über den Monitor kann für jede einzelne Gemeinde oder Stadt dargestellt werden, ob und in welchen Bereichen bereits Beteiligungsverfahren über das Internet durchgeführt wurden. Dabei wurde bewusst auf ein „Ranking“ der beteiligten Gemeinden, Städte und Kreise verzichtet, da aus der Quantität der Beteiligungsverfahren über das Internet nicht darauf geschlossen werden kann, ob ein solches Verfahren erfolgreich war oder nicht. Vielmehr hängt dies nach Ansicht der Wissenschaftler von den Perspektiven und Zielen ab, die Politik, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger mit dem jeweiligen Beteiligungsverfahren verfolgen.

Az.: 13.0.71-001/001

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

Finanzen und Kommunalwirtschaft

758

Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 27. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 9. November 2016 auf Einladung des stellvertretenden Vorstands Jürgen Becker, Stadtentwässerungsbetriebe Köln AÖR, in Köln statt. Die Sitzung verlief sehr konstruktiv und war mit über 50 Teilnehmern gut besucht. Nach der Begrüßung durch Hauptreferentin Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund NRW, stellte Herr Becker die Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) vor.

Thema des ersten Vortrags war die „Ausgestaltung von Vorstandsverträgen“. Rechtsanwalt Christoph Janning, PKF-Fasselt Wirtschaftsprüfung & Beratung, gab einen Überblick über die wichtigsten Regelungen, die ein Vorstandsvertrag enthalten sollte. Zunächst wies er auf die Wichtigkeit einer einheitlichen und von den Begrifflichkeiten gesetzlich richtigen Vertragsgestaltung hin. Sodann ging er auf Vergütungsfragen ein. Die Vergütung sei grundsätzlich frei verhandelbar, wobei das Kriterium der Angemessenheit (§ 114 a Abs. 11 i. V. m. § 75 Abs. 1 GO NW) zu berücksichtigen sei, und könne sich aus einem Jahresfestgehalt und einem leistungsbezogenen Anteil zusammensetzen.

Als Nebenleistungen seien denkbar ein Dienstwagen - hier sei insbesondere an eine Regelung über die Rückforderung bei Freistellung bzw. Krankheit des Vorstands zu denken -, ein Krankengeldzuschuss, die Anrechnung von

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgeldern, Zahlung von Versicherungsprämien für eine Lebensversicherung während der Dauer des Dienstvertrags (5 Jahre, § 114 Abs. 7 GO) sowie eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung. Ebenso müsse die Altersversorgung geregelt werden.

Eine weitere Regelung könne das Rückkehrrecht in ein altes Arbeits- bzw. Dienstverhältnis bei der Gemeinde betreffen. Schließlich ging der Vortrag auf die Frage der Haftung der Mitglieder des Vorstands ein. § 3 Abs. 1 Satz 2 KUV NW regelt, dass die Mitglieder des Vorstands von Unternehmen oder Einrichtungen der Gemeinde in der Rechtsform einer AöR entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes haften. Danach hafte der Vorstand in vollem Umfang bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

In der anschließenden Diskussion wurden insbesondere die Möglichkeiten eines Rückkehrrechts zur Gemeinde kontrovers diskutiert. Dies sei insbesondere dann problematisch, wenn das Gehalt des Vorstands höher sei als die mögliche Besoldung in der Gemeinde. Hingewiesen wurde auf die Möglichkeit eines „Gewährleistungsbescheids“ im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

In einem zweiten Vortrag stellte Geschäftsführer RA WP StB Markus Esch, Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, den Entwurf des BMF-Schreibens vom 28.09.2016 zu § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) vor. Die Möglichkeit zur Nutzung der vierjährigen Übergangsvorschrift sei auf Antrag bis spätestens 31.12.2016 zulässig. Allerdings sei wohl ein rückwirkender Widerruf der Optionserklärung nach Auffassung der Finanzbehörden in NRW zulässig. Der Entwurf des BMF-Schreibens enthalte hierzu jedoch bedauerlicherweise keine Aussage.

Insgesamt bleibe das BMF-Schreiben eher allgemein und wenig differenziert, auch wenn einige Fragen geklärt würden. Schön wäre insbesondere gewesen, wenn eine Privilegierung von hoheitlichem Handeln auch auf privatrechtlicher Grundlage vorgesehen, das grundsätzliche Verhältnis des UStG zum Vergaberecht geklärt, mehr Beispiele aus der Praxis sowie Aussagen zu weiteren Ausnahmefällen aufgenommen worden wären. In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass alle AöRs entweder bereits ihre Optionserklärungen abgegeben haben oder es tun werden. Herr Esch weist auf die Möglichkeit hin, durch eine verbindliche Auskunft eine gewisse Rechtssicherheit herbeizuführen.

Im Anschluss daran referierte Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund NRW, über die Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes - Auswirkungen auf die AöR. Ziel der Reform sei die Beseitigung der strukturellen Unterrepräsentanz in Führungspositionen und Gremien sowie die Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten. Das Landesgleichstellungsgesetz gelte bereits nach jetziger Rechtslage für die AöRs und würde nun auch auf juristische Personen des Privatrechts ausgeweitet (§ 2 Abs. 2 LGG). Die bestehende Quotenregelung werde in Anlehnung an das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz

weiterentwickelt mit dem Ziel, die beruflichen Entwicklungschancen von Frauen zu verbessern.

Kern sei die Bevorzugung von Frauen bei Beförderungen und Höhergruppierungen bei „wesentlich gleicher“ Eignung, wenn der Frauenanteil in der Vergleichsgruppe (Entgeltgruppe) unter 50 Prozent liege. Eine weitere wesentliche Änderung sei die Einführung einer 40-Prozentquote für sog. wesentliche Gremien, sprich Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen und anderer Gremien von tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Bei den sog. Wahlgremien wie dem Verwaltungsrat der AöR solle der Frauenanteil auf den Kandidatenlisten i. S. d. § 50 Abs. 4 GO 40 Prozent betragen. Frau Wellmann kritisierte, dass die Regelung des § 12 EGG unverständlich sei durch viele unbestimmte Rechtsbegriffe und die Länge der Norm. Schließlich würden die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt insbesondere durch ein eigenständiges Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten bei Verstößen gegen ihre Rechte.

Die Novellierung des Landeswassergesetzes LWG - Schwerpunkt Abwasser war anschließend Thema des Vortrags von Sachbereichsleiterin Claudia Koll-Sarfeld, Kommunal Agentur NRW. Sie gab einen Überblick über die abwasserrelevanten Änderungen des am 16.07.2016 in Kraft getretenen Landeswassergesetzes. Dabei ging sie insbesondere auf die Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung und die Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts der Straßenbaulastträger ein. Bezüglich der interkommunalen Zusammenarbeit wies sie darauf hin, dass diese nur für benachbarte Städte und Gemeinden zulässig sei, wobei benachbart i. S. v. angrenzend zu verstehen sei.

Auf Antrag der Kommune und mit Zustimmung des Verbandes sei des Weiteren eine Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände zulässig. Die Gebührenfähigkeit sei erweitert worden auf Sicherstellungsaufgaben, Kompensationsmaßnahmen in Gewässern und Maßnahmen der Klimafolgenanpassung (Überflutungsschutz). Die Benutzungsgebühr solle einen schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser und Nutzung von Regenwasser fördern. Die AbWAG NRW sei als eigene gesetzliche Regelung aus dem Landeswassergesetz herausgelöst worden.

Schließlich weist Frau Koll-Sarfeld auf die FAQs der Energiekartellbehörde NRW zu Wasserkonzessionsverträgen und die Neuregelung bei der Löschwasserversorgung hin, die in Verbindung mit der leitungsgebundenen Wasserversorgungsanlage gebührenfähig seien, so z. B. zusätzliche Hydranten, größere Durchmesser von Leitungen, nicht hingegen die Löschwasserlieferung, die Löschwasserentnahme sowie separate Löschteiche. Eine vergleichbare Abrechnung könne wohl auch bei privaten Entgelten oder durch private Wasserversorger erfolgen.

Im Anschluss stellte stellvertretender Vorstand Jürgen Becker das bei den Stadtentwässerungsbetrieben seit einigen Jahren eingesetzte Instrument des Lean Management vor. Dabei gehe es um eine fortlaufende Betrachtung/Analyse des Einsatzes von Ressourcen und deren Beitrag zum Produkt/Kundennutzen. Hindernisse bzw.

Störungen in den Arbeitsprozessen sollen beseitigt werden und nur die wertschöpfenden Ressourcen bleiben erhalten. Lean sei kein Instrument, sondern eine Philosophie, bei der es um Nachhaltigkeit gehe in dem Sinne, dass nur die absolut notwendigen Ressourcen zur Herstellung des Kundennutzens eingesetzt werden. Alles andere sei Ressourcenverschwendung.

Ziel sei es, nicht härter, sondern intelligenter zu arbeiten. Beispiele für Verschwendung seien z. B. nicht genutzte Mitarbeiterkompetenz, eine brachliegende oder falsche Software, unnötiger Verbrauch von Energie und Wasser, Nichteinhalten von Terminen, fehlerhafte Arbeiten, vermeidbares Nachfragen und Nacharbeiten sowie unvorbereitete Sitzungen. Ziel sei es, in kleinen Schritten unter Einbindung der Mitarbeiterschaft zur Optimierung der Abläufe zu kommen.

Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich unter Moderation von Hauptreferentin Anne Wellmann durch eine intensive und pragmatische Diskussion aus, die gezeigt hat, dass sowohl rechtliche als auch organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen bei der Führung der AÖR nach wie vor aktuell sind. Die Präsentationen der Vortragenden sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > [Anstalt des öffentlichen Rechts](#) abrufbar. Der nächste Erfahrungsaustausch findet auf Einladung von PKF-Fasselt, Wirtschaftsprüfung & Beratung, am 26.04.2017 in Duisburg statt.

Az.: 28.0-003/002 we Mitt. StGB NRW Dezember 2016

759 Bundesverwaltungsgericht zur Nutzungspflicht kommunaler Wärmenetze

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein mühsamer Einzelnachweis seitens der Städte und Gemeinden über einen konkreten Klimaschutzbeitrag nicht mehr nötig, wenn Anlagen die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) erfüllen. Danach können Städte und Gemeinden die Nutzung von Wärmenetzen aus Gründen des Klimaschutzes künftig leichter durchsetzen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht kürzlich letztinständig entschieden (siehe auch [Mitteilung Nr. 608/2016 vom 19.09.2016](#)).

Am 8. November 2016 ist nun die Urteilsbegründung (Az.: BVerwG 10 CN 1.15) veröffentlicht worden: Der Anschluss- und Benutzungszwang an ein kommunales Nah- oder Fernwärmenetz, so das oberste Verwaltungsgericht in Deutschland, kann danach ohne ein zusätzliches Fachgutachten angeordnet werden, wenn die Anlage die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) erfüllt. Ein konkreter Nachweis, dass das Wärmenetz dem Klimaschutz dient, ist dann überflüssig. Der Wegfall des Gutachtens vereinfacht die Planung von Wärmenetzen deutlich und erleichtert die kommunale Wärmewende.

Das Bundesverwaltungsgericht hob ein Urteil des sachen-anhaltinischen Oberverwaltungsgerichts auf, das eine

Satzung über die teilweise Fernwärmeversorgung der Stadt Halberstadt für unwirksam erklärt hatte, und verwies die Sache zurück an das Gericht. Das Oberverwaltungsgericht habe nicht geprüft, ob das Wärmenetz den Anforderungen des EEWärmeG entspricht. Den Rechtsstreit in Gang gesetzt hatte eine lokale Wohnungsbau-genossenschaft. Das Oberverwaltungsgericht gab ihr Recht. Die Stadt legte daraufhin Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht ein.

Der Hintergrund der juristischen Auseinandersetzung sind Bestrebungen in vielen Gemeinden, die Wärmeezeugung und -verteilung im Gemeindegebiet oder in Teilen davon in die eigene Hand zu nehmen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ein solcher Schritt ist regelmäßig mit erheblichen Investitionen verbunden, die sich aus kommunaler Sicht nur dann rechnen, wenn möglichst viele der Gemeindebürger mitmachen. Die einzige Möglichkeit, dies rechtlich sicherzustellen, ist der sogenannte Anschluss- und Benutzungszwang, mit dem alle betroffenen Bewohner zur Teilnahme verpflichtet werden können.

Mit der jetzigen Entscheidung stärkt das Bundesverwaltungsgericht den Kommunen den Rücken. Angesichts der unbestreitbaren Vorteile von effizienten Wärmenetzen für den Klimaschutz war kaum nachvollziehbar, dass ein mühsamer Einzelfallnachweis über die konkreten Auswirkungen nötig sein sollte. Das Gericht hat mit seiner Entscheidung nun die Tür für kommunale Wärmeprojekte weit aufgestoßen. Die höhere Investitionssicherheit für die Kommunen erleichtert Investitionen in klimafreundliche Wärmenetze.

Diese Möglichkeit, die einen Eingriff in die Rechte der Bürger darstellt, ist allerdings an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. In den meisten Bundesländern ist bislang aufgrund der jeweiligen Gemeindeordnung der konkrete Nachweis erforderlich, dass die kommunale zentrale Wärmeversorgung im Vergleich zur dezentralen Versorgung einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz leistet. Dafür mussten die Kommunen regelmäßig kostspielige und zeitraubende Fachgutachten anfertigen lassen, was in vielen Fällen zu Verzögerungen oder sogar zum Aus der Projekte geführt hat.

In NRW können Gemeinden gemäß § 9 GO durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss u.a. an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme vorschreiben. Voraussetzung für die Einführung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses. Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung nennt insoweit ausdrücklich Gründe der örtlichen Energieversorgung, der Energieersparnis und eines umfassenden Umweltschutzes. (LT-Drs. 9/3021, amtliche Begründung Seite 5) § 16 EEWärmeG bestimmt darüber hinaus, dass Gemeinden und Gemeindeverbände von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- und Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun entschieden, dass

ein solcher Vergleich dann nicht erforderlich ist, wenn die Anlage die Vorgaben des bundesweiten EEWärmeG erfüllt, also die erzeugte Wärme in einem bestimmten Mindestmaß aus Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärme oder erneuerbaren Energien stammt. In diesem Fall, so das Gericht, hat bereits der Gesetzgeber durch die Regelungen im EEWärmeG entschieden, dass diese Form der Energieversorgung dem Klimaschutz dient.

Ein konkreter Nachweis für den Einzelfall ist angesichts dessen schlicht überflüssig. Etwas anderes gilt nach Auffassung des Gerichts nur dann, wenn die Wärmeversorgung vor Ort nicht die Vorgaben des EEWärmeG erfüllt. Dann ist ein Anschluss- und Benutzungszwang zwar immer noch möglich, allerdings verschiebt sich der Maßstab. In einem solchen Fall muss die Gemeinde nach wie vor nachweisen, dass die Anlage im Vergleich zur dezentralen Gebäudebeheizung wirklich besser ist.

Az.: 28.6.1-002 we Mitt. StGB NRW Dezember 2016

760 Förderung für Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr freigegeben

Die EU-Kommission hat die Förderung für die so genannte Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr freigegeben. Die Projektgesellschaft „Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH“ kann nun die Arbeiten am Projekt auf der Grundlage der Brüsseler Entscheidung gezielt weiter vorantreiben. Die Freigabe umfasst eine Förderung des Fernwärmeausbaus von bis zu 100 Millionen Euro vom Land und bis zu 52 Millionen Euro von Bund. Weitere Informationen finden sich bei der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH im Internet unter <http://www.fwsrr.de/home/>.

Az.: 28.6.1-002 we Mitt. StGB NRW Dezember 2016

761 Studie zu privater Finanzierung öffentlicher Infrastrukturvorhaben

Am 9. November 2016 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine von PricewaterhouseCoopers erarbeitete gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich rechtlicher und institutioneller Voraussetzungen zur Einführung neuer Formen zur privaten Finanzierung öffentlicher Infrastrukturvorhaben unter Einbindung einer staatlichen Infrastrukturgesellschaft veröffentlicht. Die Studie ist dabei auch als Ergebnis des Prüfauftrages der sog. Fratzscher-Kommission hinsichtlich neuer Fondsmodelle zur Mobilisierung zusätzlicher privater Infrastrukturfinanzierung zu sehen. Zielrichtung ist dabei vor allem die kommunale Ebene.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine neue Art der Umsetzung und Finanzierung kommunaler Investitionen innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens grundsätzlich möglich sei. Über eine noch zu gründende Infrastrukturgesellschaft sollen Strukturierungsprozesse standardisiert (z. B. Finanzierungsstrukturen, Ausschreibungsunterlagen, Vertragswerke), Projekte gebündelt und zwischen Kommune und Investor vermittelt werden. Aus vergaberechtlichen Gründen (In-House-Fähigkeit) sollten Bund, Länder und Kommunen an der Gesellschaft beteiligt sein. Als das

Gutachten in Auftrag gegeben wurde, stand die Umstrukturierung der ÖPP Deutschland AG zu der rein öffentlichen „PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH“ noch ganz am Anfang. Derzeit scheint nicht realistisch, dass man neben der PD nun noch eine zweite Infrastrukturgesellschaft aufbaut.

Zur Finanzierung kommunaler Investitionen wurde ein recht komplexes Fondsmodell entwickelt. Vorgesehen ist eine „Projektgesellschaft ersten Grades“ und etliche „Projektgesellschaften zweiten Grades“. Eine Beteiligung der öffentlichen Hand an der „Projektgesellschaft ersten Grades“ wird als Kontrollinstanz und Interessenkorrektiv (Ressourcenmanagement) für sinnvoll erachtet, prädestiniert scheint hier die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Anteil z. B. 20 Prozent). Managementkompetenzen und Kapital sollen über einen oder mehrere aktive Anleger (Anteil z. B. 20 Prozent) bereitgestellt werden. Dritte Säule dieser „Projektgesellschaft ersten Grades“ sind verschiedenste passive Anleger in Form eines alternativen Investmentfonds nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (Anteil z. B. 60 Prozent).

Die eigentliche Umsetzung eines Projekts erfolgt dann über die untergeordnete „Projektgesellschaft zweiten Grades“, wobei für jedes Vorhaben eines Projektträgers (einzelne Kommune) eine eigene Gesellschaft gegründet werden muss. Von der übergeordneten Projektgesellschaft wird diese Gesellschaft dann mit Kapital ausgestattet und letztlich gesteuert. Die „Projektgesellschaft zweiten Grades“ fungiert als Auftraggeber der ausführenden Unternehmen. Theoretisch sei durchaus auch denkbar, dass man das ausführende Unternehmen als Minderheitengesellschafter an der Projektgesellschaft beteiligt.

Das Fondsmodell sieht dabei grundsätzlich die Bündelung ähnlicher (kommunaler) Investitionsprojekte vor. Hierdurch können einerseits Skaleneffekte (durch Standardisierung etc.) generiert werden, andererseits werden die Risiken der einzelnen Projekte für die Anleger gestreut. Skaleneffekte und Risikostreuung tragen somit zu einer Reduzierung der Projektrealisierungskosten bei. Um dies allerdings mittelfristig zu gewährleisten, müssten auch immer wieder neue privat zu finanzierende öffentliche Infrastrukturprojekte über das Fondsmodell umgesetzt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und einzelne Kommunen beziehungsweise Kämmerer haben im Rahmen von Experteninterviews und Workshops vor allem die Komplexität der Fondsstruktur kritisiert und zu Bedenken gegeben, dass durch Standardisierung reduzierte Transaktionskosten durch etwaige Zusatzkosten, die durch die Projektgesellschaften entstehen können, marginalisiert werden könnten. In der aktuellen Zinssituation ist die gängige Kreditfinanzierung zudem in der Regel ohnehin günstiger als die Finanzierung via private Anleger über ein komplexes Fondsmodell. Grundsätzlich wurde in den Experteninterviews von kommunaler Seite auch angemerkt, dass bei der Umsetzung von Infrastrukturvorhaben bislang nicht vordergründig ein Engpass bei der Finanzierung bestünde, sondern eher merkliche Hindernisse in den Bereichen des Planungs- und Baurechts zu finden seien.

Der Komplexität des erarbeiteten Fondsmodells ist sich im Übrigen auch das BMWi bewusst. Die nun veröffentlichte gutachterliche Stellungnahme soll die Debatte daher keineswegs beenden. Vielmehr komme es aus Sicht des Ministeriums nun darauf an zu erörtern, welche konkreten Anwendungsfälle für eine Umsetzung in Frage kommen könnten und wie die Komplexität des dargestellten Modells verringert werden kann. Die gutachterliche Stellungnahme (Kurz- und Langfassung) kann über die BMWi-Webseite unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

Az.: 41.4.1.2 ha

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

762

EP-Bericht zum Konzept der EU-Einlagensicherung

Anfang November 2016 hat die niederländische Abgeordnete Esther de Lange (EVP-Fraktion) ihren Berichtsentwurf zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines euroraumweiten Einlagensicherungssystems (European Deposit Insurance Scheme, kurz: EDIS) vorgelegt. EDIS ist dabei als dritte Säule der Bankenunion neben dem Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus zu verstehen.

Kurz zum Hintergrund: Im vergangenen Jahr hatte die EU-Kommission einen Legislativvorschlag zur Einführung von EDIS in drei Stufen ab dem Jahr 2017 vorgelegt. Für die auf drei Jahre angesetzte erste Phase schlägt die Kommission eine „Rückversicherung“ vor. Auf diese Rückversicherung können die nationalen Einlagensicherungssysteme allerdings nur zurückgreifen, wenn zuvor alle eigenen Mittel ausgeschöpft und auch die Bestimmungen der Einlagensicherungsrichtlinie vollständig umgesetzt wurden. An die Stelle der Rückversicherung soll ab 2020 die „Mitversicherung“ treten.

Die zweite Phase ist als wesentlicher Schritt der Vergemeinschaftung zu sehen. Im Falle einer etwaig notwendig werdenden Entschädigung der Bankeinleger sind die nationalen Einlagensicherungssysteme nicht mehr zur primären Ausschöpfung ihrer eigenen Mittel verpflichtet, vielmehr können anteilig anfallende Kosten auch direkt vom EDIS getragen werden. Der maximale Anteil des EDIS soll im Jahr 2020 zunächst bei 20 Prozent liegen und dann schrittweise erhöht werden. Bis 2024 soll die Vergemeinschaftung der Risiken abgeschlossen sein und der EDIS den nationalen Einlagensicherungssystemen vollen Versicherungsschutz bieten.

Dieser Vorschlag wird von den führenden Verbänden der deutschen Wirtschaft, von Bundestag und Bundesrat wie auch vom Städte- und Gemeindebund grundlegend abgelehnt, da stabile und leistungsfähige Bankensysteme mit EDIS letztlich gezwungen werden würden, für instabile Systeme zu haften. Eine solche „Transferunion“ könnte sich zudem erheblich auf die Bonität gesunder Banken auswirken und in der Konsequenz etwaige Unsicherheiten von Sparern in einem Euro-Land schnell auf die Sparer in anderen Ländern ausbreiten.

Vor dem Hintergrund des Kommissionsvorschlags ist der Berichtsentwurf von MdEP de Lange als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. So sieht der Entwurf keine Vollvergemeinschaftung der Sicherungsmittel mehr vor.

Vielmehr soll es auch künftig nationale Sicherungssysteme geben. Der Weg hin zu einem europäischen Sicherungssystem umfasst im Vergleich zum Kommissionsvorschlag nun nur noch zwei Phasen. Auch nach dem Entwurf der Berichterstatterin bleibt der Einstieg in ein europäisches Sicherungssystem die „Rückversicherung“ (auf 5 Jahre angesetzt).

Die zweite Phase wird als „Versicherungssystem“ bezeichnet und beginnt frühestens ab dem Jahr 2024. Allerdings sind mit dem Eintritt in die finale Phase erhebliche Konditionalitäten verknüpft, die vorab erfüllt sein müssen. Die von der Kommission vorgeschlagene Zielausstattung von EDIS bzw. des Deposit Insurance Fonds (DIF) belief sich auf gut 43 Mrd. Euro, was 0,8 Prozent der bis zu 100.000 Euro je Sparer gedeckten Einlagen entspricht. Der Berichtsentwurf des Parlaments sieht nun vor, dass auch in der Endstufe 0,4 Prozent der gedeckten Einlagen in den jeweiligen nationalen Sicherungssystemen verbleiben sollen.

Die restlichen 0,4 Prozent sollen in ein europäisches Sicherungssystem (DIF) fließen, wobei dann wiederum lediglich 0,2 Prozent dieser Einlagen in einem gemeinsamen europäischen Teilfonds gehalten, während die weiteren 0,2 Prozent in einen nationalen Teilfonds im DIF eingezahlt werden sollen. Im Fall der Fälle würde dann zuerst auf das nationale Sicherungssystem (0,4 Prozent) zurückgegriffen werden müssen, dann folgt der Zugriff auf den nationalen Teilfonds im DIF.

Der vorgesehenen Haftungskaskade folgend, würde sodann der europäische Teilfonds in Anspruch genommen werden, final würde man auf die nationalen Fonds im DIF zurückgreifen. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag wird die Vergemeinschaftung von Bankrisiken, die zu weiten Teilen auf nationale Besonderheiten und politische Entscheidungen zurückzuführen sind, abgeschwächt. Gleichwohl ist es nicht sachgerecht, wenn Sparkassen, auch nur zu einem Teil, für das Hochrisikogeschäft anderer europäischer Banken haften müssen.

Der weitere Zeitplan sieht eine Befassung im Ausschuss für Wirtschaft und Währung und im Plenum des Europäischen Parlaments vor. Nach der Positionierung des Parlaments und des Rates (Wirtschaft und Finanzen - ECOFIN) wird es gemeinsam mit der EU-Kommission zu den sog. Trilogverhandlungen kommen.

Der EP-Berichtsentwurf ist im Internet abrufbar unter:

[www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-592.334+03+DOC+PDF+Vo//DE&language=DE)

[592.334+03+DOC+PDF+Vo//DE&language=DE](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-592.334+03+DOC+PDF+Vo//DE&language=DE),

die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (Berichterstatter: Hans-Jörg Duppré (EVP), Landrat Landkreis Südwestpfalz) unter:

<https://webapi.cor.europa.eu/documentsanonymous/cor-2016-01602-00-01-ac-tra-de.docx>,

der Kommissionsvorschlag unter:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-](http://eur-lex.europa.eu/legal-con-)

[con-](http://eur-lex.europa.eu/legal-con-tent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0586&from=EN)

[tent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0586&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-con-tent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0586&from=EN),

das Positionspapier der Deutschen Wirtschaft unter:

www.damit-sicher-sicher-bleibt.de und die DSGVO-Posi-

tionierungen zu EDIS unter:
www.dsgv.de/de/presse/eu-einlagensicherung.html .

Az.: 41.13.1.3 ha Mitt. StGB NRW Dezember 2016

763 **Bruttoinlandsprodukt deutschlandweit im 3. Quartal 2016 leicht gestiegen**

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, war das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im dritten Quartal 2016 - preis-, saison- und kalenderbereinigt - um 0,2 Prozent höher als im zweiten Quartal 2016. In der ersten Jahreshälfte war das BIP noch stärker gestiegen, nämlich um 0,4 Prozent im zweiten und 0,7 Prozent im ersten Quartal.

Positive Impulse kamen - so Destatis im Vorquartalsvergleich - preis-, saison- und kalenderbereinigt - überwiegend vom inländischen Konsum. Sowohl die privaten als auch die staatlichen Konsumausgaben haben weiter zulegen können. Nach vorläufigen Berechnungen wurde in Ausrüstungen etwas weniger und in Bauten etwas mehr investiert als im Vorquartal. Von der außenwirtschaftlichen Entwicklung wurde das Wachstum gebremst: Die Exporte waren zum Vorquartal leicht rückläufig, während die Importe geringfügig anstiegen.

Auch im Vorjahresvergleich hat sich das Wirtschaftswachstum etwas verlangsamt: Das preisbereinigte BIP stieg im dritten Quartal 2016 um 1,5 Prozent (kalenderbereinigt um 1,7 Prozent), nach 3,1 Prozent im zweiten und 1,5 Prozent im ersten Quartal 2016 (kalenderbereinigt: 1,8 Prozent und 1,9 Prozent). Die vollständige Destatis- Pressemitteilung Nr. 403 vom 15.11.2016 kann über das Internetangebot von destatis (www.destatis.de) über Startseite > Presse & Service > Presse > [Pressemitteilungen](#) abgerufen werden.

Az.: 41.0.5 mu Mitt. StGB NRW Dezember 2016

764 **Zwischenbilanz zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW**

Mit einem Bericht vom 31.10.2016 hat die NRW-Landesregierung eine „Zwischenbilanz zum kommunalen Investitions-Förderfonds in Nordrhein-Westfalen“ gezogen. Der Bericht stand am 04.11.2016 auch auf der Tagesordnung des Ausschusses für Kommunalpolitik im NRW-Landtag.

Der Bericht inkl. Anlagen kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > [Entlastungen und Hilfen des Bundes](#) abgerufen werden. Eine Auflistung der beendeten bzw. der geplanten Maßnahmen nach KInvFG und KInvFÖG NRW steht außerdem auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Verfügung: <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/kommunale-finanzen/einzelthemen/kinvfg.html> .

Az.: 41.0.1 mu Mitt. StGB NRW Dezember 2016

765 **Längerer Umsetzungszeitraum beim Kommunalinvestitionsförderungsfonds**

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. September 2016 verabschiedetem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und zur Änderung weiterer Gesetze zuzustimmen. Kern der Änderung ist die, auch von uns geforderte, Verlängerung des Förderzeitraums und der Umsetzungsfristen des KInvFG um zwei Jahre bis Ende 2020. Eine Verlängerung war notwendig, da es zu Verzögerungen beim Mittelabruf aufgrund der außerordentlichen Flüchtlingssituation in den vergangenen zwölf Monaten kam. Die Kommunen haben hier ihr Personal (dies gilt insbesondere für die technischen Dienststellen) sowie weitere Ressourcen vorrangig für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge eingesetzt.

Bedauerlich ist, dass mit der Verlängerung der Umsetzungsfristen in der Öffentlichkeit mitunter der Eindruck entstand, dass es doch nicht so schlecht um die kommunalen Finanzen bestellt sei, wenn mit Stand Sommer 2016 lediglich ein geringer Millionenbetrag des mit 3,5 Mrd. Euro ausgestatteten Fonds abgerufen wurde. Ein Blick auf den kommunalen Investitionsrückstand in Höhe von 136 Mrd. Euro (KfW-Kommunalpanel 2016) widerlegt diese Interpretation aber umgehend. Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass der Mittelabruf letztlich ähnlich der anderer Bundesprogramme ist. Auch wurden die Bundesmittel zur Förderung der Investitionen finanzschwacher Kommunen von Anfang an auf einen mehrjährigen Zeitraum verplant. Dass im Sommer schon über die Hälfte der Mittel gebunden war, lässt den Schluss zu, dass die zur Verfügung gestellten Mittel im eröffneten Zeitrahmen vollständig abfließen werden.

Sofern es zu Verzögerungen auf kommunaler Ebene kam, resultieren diese insbesondere aus der Personalbindung im Zuge der außerordentlichen Flüchtlingssituation. Gleichwohl kann ein etwaiger Personalengpass sicherlich auch darauf zurückgeführt werden, dass die Kommunen in den letzten Jahren Personal, gerade auch im Planungsbereich, abbauen mussten. Weiter kann bei der verzögerten Mittelabrufung auch das Doppelförderungsverbot eine Rolle gespielt haben. Schließlich können insbesondere im Bereich der energetischen Sanierung häufig europäische Fördermittel beantragt werden. Da hier die Programme schon vor dem KInvFG bestanden, wurden die Mittel hier zunächst primär abgerufen.

Angesichts des Investitionsrückstandes von 136 Mrd. Euro wird deutlich, dass die 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zwar ein wichtiger Impuls zur Bewältigung des kommunalen Investitionsstaus sind, aber letztlich nur einen ersten Schritt darstellen können. Ausdrücklich zu begrüßen ist daher, dass sich Bund und Länder im Rahmen der Einigung zur künftigen Ausgestaltung des Finanzausgleichs im Grundsatz auf eine Fortführung und Aufstockung des Fonds um 3,5 Mrd. Euro verständigt haben. Vornehmlich sollen über diese zusätzlichen Mittel investive Maßnahmen im Bereich der Bildungsinfrastruktur finanziert werden.

Entsprechend muss grundgesetzlich hier das Kooperationsverbot im Bildungsbereich gelockert werden. Die konkreten Verhandlungen stehen hier allerdings erst noch an und werden sich sicherlich nicht einfach gestalten. So hat Baden-Württemberg bereits zu Protokoll gegeben, einer Öffnung nicht generell zuzustimmen. Die geplante Fortführung und Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds wie die angestrebte Lockerung beim Kooperationsverbot im Bildungsbereich sind aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Gerade im Bildungsbereich können auf diese Weise hier dringend notwendige Investitionen finanziert werden, ohne wie bisher rechtliche Hilfskonstruktionen zu bemühen. Gleichwohl gilt es mit Nachdruck darauf zu achten, dass sich die Länder nicht mit Verweis auf den Bund der Finanzierungsverantwortung entziehen.

Az.: 41.0.1 mu

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

766 Vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags

Unter dem 28. Oktober 2016 sind gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur vorläufigen Festsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) des Gewerbesteuermessbetrags ergangen. Danach sind sämtliche Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e oder f GewStG im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Hinzurechnungsvorschriften vorläufig gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 AO durchzuführen.

Der Erlasstext kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Gewerbesteuer > Gewerbesteuermessbetrag abgerufen werden.

Az.: 41.6.2.1 mu

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

767 Verwaltungsgericht Arnsberg zu Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Im Rahmen der Entscheidung über eine Sicherheitsleistung bei der Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheides gemäß § 361 Abs. 3 Satz 3 der Abgabenordnung (AO) dürfen noch nicht fällige Steuerforderungen nicht berücksichtigt werden. Dies hat das VG Arnsberg in einem rechtskräftigen Beschluss vom 20. Juli 2016 (Az.: 5 L 901/16) entschieden. Das Gericht hat festgestellt, dass dem Steuerpflichtigen ein Anspruch auf Aussetzung der Vollziehung eines Folgebescheides ohne Sicherheitsleistung nur dann zustehe, wenn das Ermessen der Gemeinde bei ihrer Entscheidung nach § 361 Abs. 3 Satz 3 AO dahingehend reduziert ist, dass sie nach den konkreten Gegebenheiten des Steuerfalls auf die Leistung einer Sicherheit verzichten muss.

Leitender Ermessens Gesichtspunkt ist insofern neben ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Folgebescheides das Ausmaß des Sicherungsbedürfnisses des

Steuergläubigers vor Steuerausfällen. Die Sicherheitsleistung ist nicht wegen der (schlichten) Behauptung wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit durch den Antragsteller ausgeschlossen. Zwar kann es unangemessen sein, die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, Sicherheit zu leisten. Diesbezügliche Erwägungen sind jedoch nur dann angezeigt, wenn zuverlässig feststeht, dass der Steuerpflichtige, den insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft, zur Sicherheitsleistung außerstande ist.

Die Anforderung einer Sicherheitsleistung setzt allerdings voraus, dass die Verwirklichung der Steuerforderung durch die Aussetzung der Vollziehung gefährdet wird. Eine solche Gefährdung ist für noch nicht fällige Forderungen denknotwendig ausgeschlossen, denn ein Zusammenhang zwischen Aussetzung der Vollziehung und Gefährdung des Steueranspruchs ist bei einer (noch) nicht fälligen Steuerforderung nicht gegeben. Eine solche Steuerforderung kann bereits mangels Fälligkeit nicht realisiert werden, so dass die Aussetzung deren Vollziehung „ins Leere geht“. Folglich besteht dann auch kein Sicherungsbedürfnis.

Az.: 41.6.5.1.1 ha

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

768 Bundesrat für Gesetzentwürfe zur Grundsteuerreform

Am 04.11.2016 hat der Bundesrat gegen die Stimmen Bayerns und Hamburgs die Entwürfe zur Änderung des Grundgesetzes und des Bewertungsgesetzes angenommen. Der Freistaat Bayern hat seine grundsätzlich ablehnende Haltung zu Protokoll gegeben. Hamburg legte im Plenum dar, dass es das Modell ablehne, da es zu kompliziert sei und vor allem in Metropolregionen zu einem erheblichen Grundsteueraufwuchs und somit zu einer außerordentlich starken Belastung der Eigentümer/innen und Mieter/innen führen würde.

Hamburg hat hierzu auch eine Stichprobe mit 800 Wohneinheiten durchgeführt, wonach aus der Umsetzung des Modells im Schnitt zehnfach höhere Bewertungsergebnisse resultieren würden. Ursache seien dabei insbesondere die zu hohen Bodenrichtwerte. Da sich hier eigentlich über die Einführung einer landesspezifischen Messzahl bei der Bodenkomponente gegensteuern ließe, ist die ablehnende Haltung wohl eher auf etwaig höhere Zahlungen im Bund-Länder-Finanzausgleich zurückzuführen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat eine zusätzliche Entschließung angenommen, die eine Realisierung der Grundsteuerreform in zwei Schritten (erste Stufe Reform der Bewertungsregeln zum Stichtag 1. Januar 2022 und zweite Stufe Erhebung der reformierten Grundsteuer ab 2027) begrüßt. Ferner erwarte der Bundesrat von der Reform der Grundsteuer eine Berücksichtigung der besonderen Belange der Mieterinnen und Mieter in der Weise, dass die umlagefähige Grundsteuerbelastung konstant bleibt.

Die Grundsteuerreform dürfe nicht zu einer Steigerung der Mietnebenkosten führen. In einem zweiten Schritt der Reform müssen daher die Grundsteuermessbeträge für Wohnraum so bestimmt werden, dass das bisher auf Wohnraum entfallende Grundsteuermessbetragsvolumen nicht überschritten wird. Weiter bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren und bei der Festlegung der Grundsteuermesszahl die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft angemessen zu berücksichtigen (in Gesamtheit keine reformbedingte grundsteuerliche Mehrbelastung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe).

Keine Mehrheit fanden die von den Ausschüssen für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung geforderten Maßnahmen zur Unterstützung der Innenentwicklung, bspw. über die Einräumung der Möglichkeit für Kommunen, innerhalb des Gemeindegebiets zonierte Hebesätze einzuführen, um die Bebauung baureifer, aber brachliegender Grundstücke anzustoßen.

Mit dem Beschluss beschäftigt sich nun zunächst die Bundesregierung mit der Länderinitiative. Sie leitet den Gesetzentwurf dann zusammen mit ihrer Stellungnahme an den Bundestag zur Entscheidung weiter (feste Fristen gibt es nicht). Der Bundesratsberatungsvorgang zur Änderung des Grundgesetzes kann hier eingesehen werden:

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2016/0501-0600/0514-16.html?nn=4352768>.

Der Bundesratsberatungsvorgang zur Änderung des Bewertungsgesetzes ist abrufbar unter <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2016/0501-0600/0515-16.html>.

Az.: 41.6.3.4 mu Mitt. StGB NRW Dezember 2016

769 Finanzvermögen der Kommunen bundesweit 2015

Zum Jahresende 2015 belief sich das öffentliche Finanzvermögen auf 555,5 Mrd. Euro. Davon entfallen rund 75,3 Mrd. Euro auf die kommunale Ebene. Im Vergleich zum Vorjahr stieg das kommunale Vermögen somit um 10,3 Prozent.

Am 19. Oktober 2016 veröffentlichte das Statistische Bundesamt die Fachserie 14 Reihe 5.1 „Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts“. Im Vergleich zu den revidierten Ergebnissen aus dem Jahr 2014 nahm das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich zum 31. Dezember 2015 um 3,1 Prozent auf 555,5 Mrd. Euro zu.

Auf den Bund entfallen dabei 220,6 Mrd. Euro (+ 3,7 %), auf die Länder 133,6 Mrd. Euro (- 0,9 %), auf die Sozialversicherungen 125,6 Mrd. Euro (+ 2,3 %) und auf die Gemeinden und Gemeindeverbände 75,7 Mrd. Euro (+ 10,3 %). Der prozentual hohe Anstieg des Vermögens ist auf kommunaler Ebene auch darauf zurückzuführen, dass

nun kommunale Holdingsgesellschaften ebenfalls berücksichtigt werden (ansonsten hätte der Zuwachs 7,2 % betragen).

Das Finanzvermögen der kommunalen Kernhaushalte beim nicht-öffentlichen Bereich beläuft sich auf 64,28 Mrd. Euro. Ein Großteil des Vermögens geht dabei auf Kommunen in Bayern (15,4 Mrd. Euro), Baden-Württemberg (13,6 Mrd. Euro) und Nordrhein-Westfalen (10,5 Mrd. Euro) zurück. Über das in der Summe geringste Finanzvermögen verfügen die Kommunen im Saarland (335 Mio. Euro), in Sachsen-Anhalt (938 Mio. Euro) und in Mecklenburg-Vorpommern (941 Mio. Euro). Über die Hälfte des kommunalen Finanzvermögens wird dabei in Bargeld und Einlagen gehalten.

Das Finanzvermögen der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter beim nicht-öffentlichen Bereich beläuft sich auf rund 36,6 Mrd. Euro. Den öffentlichen Bereich betreffend, beläuft sich das Finanzvermögen im Übrigen auf 85,5 Mrd. Euro, 19 Mrd. Euro gehen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zurück (Kernhaushalte 13,8 Mrd. Euro).

Die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zum Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts kann abgerufen werden unter www.destatis.de (Rubrik: Publikationen/Thematische Veröffentlichungen/Öffentliche Finanzen & Steuern/Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts).

Az.: 41.12.5 mu

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

770 Freihandelsabkommen CETA zwischen EU und Kanada unterzeichnet

Am 30.10.2016 haben Spitzenvertreter der EU und Kanada das Freihandelsabkommen CETA unterschrieben und damit den Weg zur Ratifizierung im Europäischen Parlament und in den Mitgliedstaaten eingeleitet. Anlässlich der Unterzeichnung von CETA wurde ebenfalls die Zusatzvereinbarung „Joint Interpretative Instrument on the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)“ unterzeichnet und liegt vorerst in englischer Sprache vor. Die Zusatzvereinbarung hat zwischen den Vertragsparteien bindenden Charakter. In Nummer 4 der Zusatzvereinbarung wird auf Öffentliche Dienstleistungen eingegangen:

„Public Services:

a) The European Union and its Member States and Canada affirm and recognise the right of governments, at all levels, to provide and support the provision of services that they consider public services including in areas such as public health and education, social services and housing and the collection, purification and distribution of water.

b) CETA does not prevent governments from defining and regulating the provision of these services in the public interest. CETA will not require governments to privatise any service nor prevent governments from expanding the range of services they supply to the public.

c) CETA will not prevent governments from providing public services previously supplied by private service suppliers or from bringing back under public control services that governments had chosen to privatise. CETA does not mean that contracting a public service to private providers makes it irreversibly part of the commercial sector

Das Recht der Vertragsparteien Öffentliche Dienstleistungen anzubieten wird durch den Vertrag nicht berührt. Die Definition von öffentlichen Dienstleistungen verbleibt dabei auf der Ebene der einzelnen Staaten und wird durch den Vertrag nicht eingeschränkt. Es wird ferner klargestellt, dass der Vertrag keine Liberalisierungsverpflichtungen enthält und das Recht zur Rekommunalisierung unberührt bleibt.

In der deutschen Version der Anhänge zum Vertrag wurde auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände ferner klargestellt, dass es sich bei public services um Dienstleistungen der Daseinsvorsorge handelt.

(<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10973-2016-ADD-14/de/pdf>)

Dies haben die kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem VKU stets gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Kommission gefordert. In früheren Versionen wurde public services noch mit „öffentliche Versorgungsleistungen“ übersetzt.

Auf Initiative Belgiens wird der Europäische Gerichtshof zudem ein Rechtsgutachten zu den vielfach kritisierten Investitionsschiedsverfahren erstellen. Vier belgische regionale Regierungen hatten angekündigt, dass sie CETA nicht ratifizieren werden, wenn die Regelungen zur Streitbeilegung zwischen Unternehmen und Staaten in unveränderter Form im Vertrag bleiben.

Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission zum Vertragsabschluss findet sich im Internet unter http://ec.europa.eu/germany/news/eu-und-kanada-unterzeichnen-handels-und-partnerschaftsabkommen_de.

Az.: 28.5-002/001 we Mitt. StGB NRW Dezember 2016

771 Übertragungsnetzbetreiber stellen möglichen Verlauf der Stromtrassen vor

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Tennet, TransnetBW und 50Hertz haben die möglichen Trassenverläufe für SuedLink (Niedersachsen bis nach Baden-Württemberg) und SuedOstLink (Sachsen-Anhalt nach Bayern) veröffentlicht. Nordrhein-Westfalen ist von den Planungen nicht mehr betroffen, da die geplante Trasse nunmehr östlich an Nordrhein-Westfalen vorbeiläuft. Auf der Webseite des ÜNB (www.tennet.eu) kann der Trassenverlauf nachvollzogen werden. Die Trassenverläufe für SuedLink sehen nach aktuellem Planungsstand eine 100%ige Erdverkabelung vor. Die möglichen Trassenverläufe für SuedOstLink sind primär mit Erdkabeln geplant worden.

Ziel der Veröffentlichung ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, um die Planung zu optimieren und die Akzeptanz in das Projekt zu steigern. In den kommenden acht Wochen sind Kommunen und Bürger daher aufgerufen, erste Hinweise und Änderungswünsche auf den von

den ÜNB bereit gestellten Plattformen zu geben. Gleichzeitig wird es eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen entlang des möglichen Trassenverlaufs geben.

Az.: 28.6.12-001 we Mitt. StGB NRW Dezember 2016

772 KfW-Fördermittel für Investitionen in Schulgebäude

Schulgebäude gehören zum Kern kommunaler Infrastruktur. Etwa 20 Prozent der geplanten Investitionen in den kommunalen Kernhaushalten fließen laut Aussagen der im KfW-Kommunalpanel 2016 befragten Kämmerer in die Schul- und Bildungseinrichtungen. In vielen Städten, Gemeinden und Landkreisen ist in diesem Bereich ein erheblicher Investitionsrückstand zu beobachten. Die Kämmerer der deutschen Kommunen schätzen diesen auf aktuell rund 34 Mrd. Euro.

Diesen Trend zu brechen ist notwendig, um das Bildungssystem zukunftsfit zu machen und das Bildungsniveau langfristig zu steigern. Mit dem Investitionskredit IKK - Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programme 217 / 218) können energieeffiziente Neubauten sowie energetische Sanierungen von Schulen und anderen Nichtwohngebäuden finanziert werden. Hier wird der sehr günstige Zinssatz in den meisten Fällen noch um einen Tilgungszuschuss ergänzt. Für darüber hinausgehende Investitionen kann der zinsgünstige Basis-Kommunalkredit der KfW - der Investitionskredit Kommunen - genutzt werden.

Die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes - geführt von der Deutschen Energie-Agentur (dena) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der KfW - enthält mittlerweile bereits über 1.000 Experten für Nichtwohngebäude. Die Expertenliste erleichtert unter anderem kommunalen Bauherren, einen qualifizierten Sachverständigen zu finden.

Kontakt für weitere Fragen: KfW Bankengruppe, Infrastrukturfinanzierung, Charlottenstraße 33/33a, 10117 Berlin, Tel. 0800-5399008 (kostenfrei), Fax 030-20264 5941, E-Mail: kommune@kfw.de, Internet: www.kfw.de/infrastruktur.

Az.: 41.13.5 ha Mitt. StGB NRW Dezember 2016

773 Neuorganisation der ÖPP Deutschland AG

Ende des Jahres 2016 wird die formwechselnde Umwandlung der „ÖPP Deutschland AG“ in die rein öffentliche „PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (PD) vollzogen. Mit der Neustrukturierung der PD geht auch eine Erweiterung des Beratungsangebots einher. Zum neuen Beratungsangebot für Kommunen hat die PD jetzt eine Broschüre veröffentlicht.

Um die PD ausschreibungsfrei beauftragen zu können, mussten die öffentlichen Auftraggeber bis dato alle vier Jahre eine Rahmenvereinbarung zeichnen. Die aktuelle Vereinbarung, die von 111 vornehmlich größeren Kommunen gezeichnet wurde, läuft Ende dieses Jahres aus. In

Anbetracht von über 11.000 Kommunen ist diese Zahl eher marginal, entsprechend wurde seit geraumer Zeit über eine niedrigschwelligere und insbesondere zeitraumunabhängige Möglichkeit zur ausschreibungsfreien Wahrnehmung der Beratungsleistungen der PD durch die Kommunen diskutiert.

Als eine Hauptthemmschwelle für die Kommunen wurde die bisherige Rahmenvereinbarung ausgemacht. Die Neuorganisation der PD verfolgt daher das Ziel, dass ab 2017 Bund, Länder und Kommunen die PD über die Inhouse-Vergabe ausschreibungsfrei beauftragen können. Eine Voraussetzung für die Inhouse-Fähigkeit ist, dass die Anteilseigner der PD ausschließlich öffentliche Auftraggeber sind. Der Ankauf von bisher in privatwirtschaftlicher Hand befindlicher Anteile wurde bereits beschlossen, eine Kaufvereinbarung gibt es ebenfalls.

Die gesellschaftsrechtliche Neuorganisation der AG in eine rein öffentliche GmbH ist unabdingbar, um künftig Inhouse-fähig zu sein. Ein weiteres Inhouse-Kriterium ist, dass die Eigner gemeinsame Kontrolle auf die PD ausüben können. Entsprechend muss der Hauptanteilseigner (hier der Bund) weniger als 50 Prozent der Stimmen halten.

Im Rahmen der Neustrukturierung wird ferner der Unternehmenszweck maßgeblich ausgeweitet. Künftig soll die PD der öffentlichen Hand eine unabhängig von der Beschaffungsvariante vollumfängliche alle Phasen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung anbieten. Zugleich bleibt die PD aber auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle zwischen öffentlicher und privater Hand.

Zur ausschreibungsfreien Wahrnehmung der PD-Beratungsleistungen im Rahmen der Inhouse-Vergabe muss der jeweilige öffentliche Auftraggeber an der PD beteiligt sein. Dies wird für Kommunen über einen direkten Anteilserwerb oder auch über einen noch zu gründenden „Kommunalverein“ möglich sein. Hier erwirbt der Verein Anteile an der PD abhängig von den Mitgliedsbeitritten. Die konkreten Konditionen zum direkten wie indirekten Anteilserwerb liegen noch nicht vor. Geplant ist aber unter anderem, dass der Bund wirtschaftlich entleerte Anteile an Kommunen und den Verein veräußert, sodass eine Beteiligung für alle Kommunen finanziell darstellbar ist. Auch soll es die Möglichkeit geben, die Anteile zum Kaufpreis wieder an den Bund zurückzugeben.

Kern der Umstrukturierung der PD ist wie geschildert auch das künftig erweiterte Beratungsangebot. So wird die PD eine alle Phasen umfassende beschaffungsneutrale Beratung anbieten. Eine Broschüre der PD zum neuen Beratungsangebote kann abgerufen werden unter www.partnerschaften-deutschland.de (Rubrik: Unsere Projekte / Projektberatung / Beratung für kommunale Infrastrukturprojekte). Weiterführende Informationen sind hier zu finden: www.pd-g.de/kommunalberatung.

Az.: 41.4.1.2 mu

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

774 KWK-Genehmigung durch EU-Kommission

Die EU-Kommission hat das Förderregime für KWK-Anlagen beihilferechtlich freigegeben. Schon im August dieses Jahres war die Einigung zwischen Kommission und Bundesregierung verkündet worden. Die Einigung ist die Grundlage dafür, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit dem Versand der Förderbescheide an Betreiber von KWK-Anlagen beginnen kann. Die Förderung kann dann rückwirkend zum 1. Januar 2016 gezahlt werden, sobald die Anlagen inhaltlich genehmigt worden sind.

Für mittelgroße KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW wird die Förderung zukünftig ausgeschrieben. Die zur Umsetzung erforderliche Verordnung soll im Jahr 2017 erlassen werden, sodass die Ausschreibungen im Winter 2017/2018 beginnen können. Für KWK-Anlagen, die 2016 die BImSchG-Genehmigung erhalten oder verbindlich bestellt werden, gilt die Förderung aus dem KWKG 2016.

Es ist weiterhin geplant, Pilot-Ausschreibungen für innovative KWK-Anlagen in das noch in diesem Jahr zu verabschiedende Gesetz aufzunehmen. Dabei sollen Verfahren zur Integration erneuerbarer Energien und flexibler Anlagen gefördert werden. Die Pilot-Ausschreibungen werden dann unabhängig vom Ausschreibungsvolumen für die regulären KWK-Anlagen durchgeführt. Die Bedingungen zur Privilegierung der energieintensiven Industrie werden an die des EEG angepasst. Dies führt dazu, dass künftig weniger Industrieunternehmen begünstigt werden als bisher.

Es ist positiv zu bewerten, dass nun auch die förmliche Genehmigung der EU-Kommission vorliegt und mit der Prüfung und Versendung der Förderbescheide begonnen werden kann. Für das Ausschreibungsmodell ist es entscheidend, dass dieses keine zusätzlichen, erschwerenden Kriterien mit sich bringt, sondern nur die Vorgaben aus Brüssel umsetzt und örtliche Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt. Nur so können Kommunen und kommunale Unternehmen die Potenziale der KWK-Technologie für eine umweltfreundliche Energie- und Wärmeversorgung optimal nutzen.

Az.: 20.6.4.2-002 we

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

Schule, Kultur und Sport

775 EuGH zu Ausleihen von eBooks durch Bibliotheken

Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt in einer Pressemitteilung vom 10.11.2016 die Vorabentscheidung des EuGH im Fall C 174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken v Stichting Leenrecht) vom 10.11.2016. Danach dürfen die EU-Mitgliedstaaten Bibliotheken erlauben, E-Books zu verleihen. Demzufolge ist die europäische Vermiet- und Verleihrechts-Richtlinie aus dem Jahr 2006 (2006/115/EG) so auszulegen, dass das „Verleihen“, das dort als „zeitlich

begrenzte Gebrauchsüberlassung“ definiert ist, auch die „Leihe“ von E-Books umfasst.

Voraussetzung dafür ist, dass das E-Book, für das eine Bibliothek eine Lizenz besitzt, nur gleichzeitig von so vielen Kunden auf ihre Computer geladen werden können, wie in der Lizenz festgelegt wurde. Die E-Book-Datei auf dem Computer des Ausleihenden muss sich nach der Nutzungsdauer wieder automatisch zerstören.

Diese Klärung der Rechtslage haben die Bibliotheken mit Spannung erwartet, denn in der digitalen Welt erhalten elektronische Medien zunehmende Bedeutung und ersetzen immer häufiger gedruckte Bücher. Weil im deutschen Urheberrechtsgesetz, das im einschlägigen § 27 UrhG noch auf die Welt papierner Bücher oder körperlicher Datenträger zugeschnitten ist, die „Gebrauchsüberlassung“ von Medien durch Bibliotheken davon abhängig ist, dass eine Kopie (z. B. eine CD) davon in Verkehr gebracht wurde, müsste diese Norm geändert werden, sodass auch die Ausleihe von E-Books darunter fällt.

Ohne die gesetzliche Erlaubnis der E-Ausleihe durch Bibliotheken könnten die Verlage - anders als bei gedruckten Büchern - weiterhin bestimmen, welche E-Books die Bibliotheken ihren Nutzern verfügbar machen können und welche sie nur direkt den Lesern verkaufen. Aktuelle Titel und Bestseller gäbe es dann in Bibliotheken immer weniger. Der Städte- und Gemeindebund NRW wird sich für eine entsprechende Gesetzesinitiative auf Bundesebene einsetzen.

Az.: 43.2.2 ha Mitt. StGB NRW Dezember 2016

776 Veranstaltungen zu Alphabetisierung und Grundbildung

Es finden im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung am 22.11.2016, 12. und 15.12.2016, Veranstaltungen statt. Nähere Informationen, auch zum Anmeldeverfahren, finden sich im Internet unter:

<http://alphanetz-nrw.de/aktuelles/aktuelles-detailseite/schulung-fuer-kursleitende-zum-lernportal-ich-will-lernende-am-22112016-in-moenchengladbach/8d180149d4bb694b29a8ad48e53ab82d/> und <http://alphanetz-nrw.de/aktuelles/aktuelles-detailseite/workshops-kurzdiagnostik-in-der-alphabetisierung-am-12-und-15-dezember-2016/4978625f787c34d0c8d98aeb52bd8f/>.
(Quelle: vhs-nrw)

Az.: 43.1.1-004 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

777 LG Tübingen zu Vollstreckung von Rundfunkgebühren durch Kommunen

Das Landgericht Tübingen hat sich in einem Beschluss vom 16.09.2016 (Az.: 5 T 232/16) mit der Vollstreckung von Rundfunkgebühren durch die Landesrundfunkanstalt SWR befasst. Das Gericht hat entschieden, dass einem Vollstreckungsersuchen des SWR gegen einen Privaten mehrere Voraussetzungen fehlen, und das Ersuchen vor

dem Hintergrund als unzulässig eingestuft. Insbesondere wird festgestellt, dass dem SWR die materielle Behörden-eigenschaft fehlt.

Dieser Umstand ist kommunalrelevant, da Städte und Gemeinden - teils im Wege der Amtshilfe - für die Landesrundfunkanstalten gegen Beitragsschuldner vollstrecken. Zum anderen hat das LG Tübingen - insoweit spezifisch für das Land Baden-Württemberg - festgestellt, dass der SWR die Zustellung der Bescheide an den Schuldner nicht beweisen kann. In Baden-Württemberg gilt die Zugangsvermutung der §§ 41, 43 VwVfG BW gemäß § 2 Abs. 1 VwVfG BW nicht für Tätigkeiten des SWR.

Gegen den Beschluss des Landgerichts ist die Rechtsbeschwerde zugelassen. Es bleibt daher abzuwarten, ob diese Entscheidung in einer möglichen nächsten Instanz Bestand hat.

Az.: 45.0.6 ha Mitt. StGB NRW Dezember 2016

778 Tagung „Handlungsfelder der Schulaufsicht“ am 19./20.01.2017 in Soest

Im Rahmen der Diskussion um die künftige Arbeit der Schulaufsicht (vgl. das Gutachten <https://www.financeverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/endberichtschule-nrw0509.pdf>) wird am 19. und 20. Januar 2017 in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur- Landesinstitut für Schule in Soest (QUA-LiS) eine zweitägige Veranstaltung „Handlungsfelder der Schulaufsicht“ stattfinden und die Thematik aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten. Das Schulministerium wird Mitte November 2016 das genaue Programm veröffentlichen und die Möglichkeit zur Anmeldung eröffnen. Interessierte sollten sich diesen Termin bereits jetzt vormerken.

Az.: 42.2.6-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

Datenverarbeitung und Internet

779 BSI-Lagebericht IT-Sicherheit in Deutschland 2016

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 09.11.2016 den Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2016 veröffentlicht. Er beschreibt die aktuelle IT-Sicherheitslage, die Ursachen von Cyber-Angriffen sowie die verwendeten Angriffsmittel und -methoden. Daraus abgeleitet zeigt der Lagebericht Lösungsansätze des BSI zur Verbesserung der IT-Sicherheit in Deutschland auf.

Laut Lagebericht bieten die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung durch Entwicklungen wie dem Internet der Dinge, Industrie 4.0 oder Smart xxx Cyber-Aggressoren fast täglich neue Angriffsflächen und weitreichende Möglichkeiten, Informationen auszuspähen, Geschäfts- und Verwaltungsprozesse zu stören oder sich auf Kosten Dritter zu bereichern. Dabei nutzen Angreifer

leistungsfähige und flexible Angriffsmethoden.

Täglich werden rund 380.000 neue Varianten von Schadprogrammen entdeckt. Ebenso ist die Anzahl von Spam-Nachrichten mit Schadsoftware im Anhang um 1.270 Prozent angestiegen. Gleichzeitig verlieren klassische Abwehrmaßnahmen an Wirksamkeit. Im Fokus der Angriffe stehen Unternehmen und Kritische Infrastrukturen ebenso wie Verwaltungen, Forschungseinrichtungen sowie Bürger und Bürgerinnen. Der [BSI-Lagebericht zur IT-Sicherheit in Deutschland 2016](#) ist [hier](#) herunterzuladen.

Az.: 17.0.6.4.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

780 Gründung der d-NRW AÖR vollzogen

Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV) NRW ist das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AÖR“ am 05.11.2016 in Kraft getreten. Damit kann der erfolgreiche kommunal-staatliche IT-Dienstleister ab 01.01.2017 in neuer Rechtsform weiterarbeiten.

Seit 2002 initiiert und begleitet d-NRW Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Government. Vor allem in den zurückliegenden Jahren hat sich d-NRW bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinanzinstanz bewährt - etwa beim Vergabemarktplatz NRW, dem Meldeportal für Behörden, der Verwaltungssuchmaschine NRW oder dem KiBiz.web.

Die Umfirmierung war nötig geworden, da die ursprüngliche gesellschaftsrechtliche Konstruktion kompliziert und schwierig zu organisieren war. In der neuen AÖR können lediglich kommunale Gebietskörperschaften - Städte, Gemeinden und Kreise - Träger werden. Dies entspricht der Philosophie, in der öffentlichen IT eine klare Trennung zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern herbeizuführen. Die d-NRW AÖR kann allerdings im Wege des In-house-Verfahrens ausschreibungsfrei Aufträge an die kommunalen Gebietsrechenzentren vergeben, wenn von deren Mitgliedern oder Gesellschaftern die überwiegende Anzahl gleichzeitig Träger der AÖR ist.

Az.: 17.0.3.5.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

Jugend, Soziales und Gesundheit

781 Um 5,7 Prozent mehr Kinder- und Jugendhilfe in NRW 2015

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen 8,6 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 460 Millionen Euro bzw. 5,7 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Nach Abzug von Einnahmen (Gebühren, Teilnahmebeiträge u. Ä.) in Höhe von 624 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben auf 7,9 Milliarden Euro. Die bereitgestellten Mittel flossen

in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie der Einzel- und Gruppenhilfen (inklusive Personalkosten für die Jugendhilfeverwaltung).

Von den Gesamtausgaben von 8,6 Milliarden Euro entfielen 5,0 Milliarden Euro auf die Einrichtungen der Jugendhilfe; das waren 5,0 Prozent mehr als im Jahr 2014. Weitere 3,5 Milliarden Euro flossen in die Einzel- und Gruppenhilfe (+6,6 Prozent). Der überwiegende Teil (53,7 Prozent) der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen wurde für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder aufgewendet. Die Ausgaben lagen hier bei 4,6 Milliarden Euro (+5,1 Prozent); ein Jahr zuvor hatte dieser Betrag noch bei 4,4 Milliarden Euro gelegen.

Den Schwerpunkt im Bereich der Einzel- und Gruppenhilfen (Anteil 29,4 Prozent) bildeten die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Hilfen für junge Volljährige sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen. 2015 beliefen sich die Ausgaben in diesem Leistungsbereich auf 2,5 Milliarden Euro; das waren 141 Millionen Euro (+5,9 Prozent) mehr als im Jahr 2014. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

782 Bund und Länder für mehr Qualität in der Kindertagesbetreuung

Bund und Länder wollen künftig eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung und eine dauerhafte Finanzierung sicherstellen. Darauf haben sich die zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Konferenz „Frühe Bildung - Mehr Qualität für alle Kinder“ am 14. und 15. November in Berlin geeinigt. In einer gemeinsamen Erklärung bekräftigen Bund und Länder ihr Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung durch gemeinsame Qualitätsentwicklungsziele und eine solide Finanzierungsgrundlage dauerhaft zu sichern.

Grundlage dafür soll der am 15. November 2016 vorgelegte erste Zwischenbericht von Bund und Ländern sein. Aus kommunaler Sicht ist das Ziel, die Qualität der Kinderbetreuung weiter zu verbessern zu begrüßen. Für die kommunale Seite ist wichtig, dass Bund und Länder sich in der jetzt vorgelegten gemeinsamen Erklärung zur gemeinsamen Finanzierungsverantwortung beim Qualitätsausbau der Kindertagesbetreuung bekennen. Bund und Länder müssen im nächsten Schritt allerdings konkrete Zusagen über die Höhe der finanziellen Mittel zur Qualitätsverbesserung geben. Auch der Finanzierungsweg muss klar sein, damit die zusätzlichen Mittel vollständig bei den Kommunen ankommen.

Mit dem ersten Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ von Bund und Ländern, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, werden erstmalig gemeinsame Ziel- und Entwicklungsperspektiven von Bund und Ländern beschrieben, werden Kostenabschätzungen vorgenommen und mögliche Finanzierungswege aufgezeigt.

Mit nachfolgend abgedruckter Erklärung bekräftigen Bund und Länder ihr Ziel, die Qualität in der Kindertages-

betreuung durch gemeinsame Qualitätsentwicklungsziele und eine solide Finanzierungsgrundlage dauerhaft zu sichern:

- „In Umsetzung des Communiqués „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ vom 6. November 2014 legt die Arbeitsgruppe von Bund und Ländern den Zwischenbericht 2016 vor. Der Bericht beschreibt die für die Qualitätsentwicklung wichtigen Bereiche der Kindertagesbetreuung und enthält eine erste summarische Betrachtung der damit verbundenen zusätzlichen Kosten. Die Bund-Länder-Konferenz nimmt den Zwischenbericht 2016 zur Kenntnis und sieht diesen Auftrag aus dem Communiqué als erfüllt an. Sie sieht darin eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und für die weiteren Diskussionen über konkrete Umsetzungsschritte sowie zur Klärung der damit verbundenen Fragen der Verantwortung der öffentlichen Ebenen und von Finanzierungsmöglichkeiten.
- Die Bund-Länder-Konferenz würdigt den bisherigen Qualitätsentwicklungsprozess von Bund und Ländern und den Zwischenbericht 2016 als wichtige Schritte für das gemeinsame Ziel, allen Kindern gute Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Sie begrüßt dabei die partizipative Einbindung weiterer relevanter Akteure der Kindertagesbetreuung, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände und Organisationen im Feld der Kindertagesbetreuung. Ausdrücklich dankt sie allen Beteiligten für die konstruktive Teilnahme an diesem Prozess.
- In Übereinstimmung mit dem Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ bekräftigt die Bund-Länder-Konferenz die Notwendigkeit, die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung weiter voranzutreiben und den Qualitätsentwicklungsprozess gemeinsam fortzusetzen. Sie würdigt zugleich die bisherigen Anstrengungen vorrangig der Länder, Kommunen, der freien Träger sowie die Unterstützungsleistungen des Bundes bei der Schaffung und Sicherung des gegenwärtig bereits erreichten Qualitätsniveaus der Kindertagesbetreuung. Festzustellen ist, dass die jeweiligen Schwerpunktsetzungen in den Ländern zu unterschiedlichen Stärken auf der einen Seite und Entwicklungsbedarfen auf der anderen Seite geführt haben. Die weitere Strategie zur Qualitätsentwicklung muss diese Unterschiedlichkeiten berücksichtigen und an den jeweiligen Stärken und an den Entwicklungsbedarfen anknüpfen.
- Die Bund-Länder-Konferenz stellt fest, dass bei der Beschreibung der Handlungsziele und des Handlungsbedarfs im Zwischenbericht 2016 die inhaltlichen, strukturellen und zeitlichen Umsetzungsfragen nicht im Mittelpunkt standen. Damit folgt der Zwischenbericht dem Auftrag, ein Kompendium für sehr gute Qualität in der Kindertagesbetreuung vorzulegen. „Qualität“ versteht sich dabei multidimensional. Das bedeutet, dass der weitere Qualitätsentwicklungsprozess nicht punktuell in isolierter Betrachtungsweise erfolgen kann und daher auch keine isolierten Forderungen an die Länder, an die Kommunen oder an die Träger der Kindertagesbetreuung abgeleitet werden können.

nen. Vielmehr bedarf es einer abgestimmten und langfristig angelegten Gesamtstrategie des Bundes und der Länder.

- Es besteht Übereinstimmung, dass das Gelingen des mit dem Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ eingeleiteten Prozesses und die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie eine dauerhafte und erheblich höhere Beteiligung des Bundes an den für die Kindertagesbetreuung aufzubringenden laufenden Kosten voraussetzt. Maßstab dafür sollte der Nutzen sein, der auf der Ebene des Bundes durch eine hochwertige Kindertagesbetreuung entsteht. Dies belegen u. a. Berechnungen zur volkswirtschaftlichen Rendite der Kindertagesbetreuung im Vergleich zur Einnahmen- und Kostenlastverteilung bei Bund, Ländern und Kommunen.
Es besteht Übereinstimmung, dass eine Bundesbeteiligung, die nach einheitlichen Kriterien auf die Länder zu verteilen ist, einerseits zweckentsprechend eingesetzt werden muss, zugleich aber die dargestellten unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe der Länder berücksichtigen muss. Insofern können die Entwicklungsdimensionen aus dem Zwischenbericht als „Instrumentenkasten“ verstanden werden, der in Verbindung mit zwischen dem Bund und den Ländern abzuschließenden länderspezifischen Zielvereinbarungen auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung maßgeblich zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung beiträgt. Aus Sicht der Länder bietet es sich an, eine Kombination von Instrumentenkasten und länderspezifischen Zielvereinbarungen zu verwirklichen. Die Bund-Länder-Konferenz begrüßt, dass der Bund für die Jahre 2017 bis 2020 zusätzliche Mittel für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung stellt.
- Die Bund-Länder-Konferenz bittet die Arbeitsgruppe, die den Zwischenbericht erarbeitet hat, bis zur JFMK 2017 einen Vorschlag zur weiteren Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsprozesses und zur finanziellen Sicherung vorzulegen.“

Bewertung

Die Weiterentwicklung von Qualität im Rahmen der im Zwischenbericht enthaltenden Ziel- und Entwicklungsperspektiven sind nur möglich, wenn der Bund sein bisheriges finanzielles Engagement, insbesondere bei den laufenden Betriebskosten deutlich und dauerhaft ausweitet und Länder und Kommunen stärker unterstützt. Hier sehen wir nun den Bund gefordert, die zusätzlichen Finanzmittel dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel verbindlich und zweckgerichtet für die qualitative Weiterentwicklung der Angebote frühkindlicher Bildung und Betreuung den Kommunen zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung von einzelnen Qualitätszielen kann nur in einem langfristigen und gestuften Prozess erfolgen. Dabei sind die unterschiedlichen Ausgangslagen der Bundesländer zu berücksichtigen. Um den Ausbau mit hoher Qualität fortzusetzen ist es aus kommunaler Sicht zwingend erforderlich, konkrete Perspektiven zu entwickeln, wie die Finanzierung der Kindertagesbetreuung künftig auf eine

neue finanzielle Grundlage gestellt werden kann. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 35.0.8.4

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

783 Ende 2015 rund 2,1 Mio. Menschen in NRW in sozialer Mindestsicherung

Ende 2015 erhielten rund 2,1 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen Leistungen der sozialen Mindestsicherung; das waren neun Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren damit zwölf Prozent der Menschen an Rhein und Ruhr auf existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates angewiesen. Ein Jahr zuvor hatten mit 1,96 Millionen noch 11,1 Prozent der Einwohner entsprechende Hilfen bezogen.

Bei den Minderjährigen fiel der Anteil derer, die auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen waren, mit 19,7 Prozent zum Jahresende 2015 überdurchschnittlich aus. Ein Jahr zuvor lag die Mindestsicherungsquote der Minderjährigen bei 18,0 Prozent. Die Gesamtregelung nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) war mit rund 1,6 Millionen Hilfeempfängern (+1,9 Prozent gegenüber 2014) auch im vergangenen Jahr die mit Abstand am häufigsten in Anspruch genommene Mindestsicherungsleistung in Nordrhein-Westfalen.

268 000 Personen (+2,1 Prozent) erhielten Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. Mit Regeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden 224 000 Menschen unterstützt. Diese Gruppe ist im Vergleich zum Vorjahr mit einem Plus in Höhe von 159,5 Prozent am stärksten gewachsen. Des Weiteren erhielten rund 39 000 Personen (+8,1 Prozent) Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Die höchsten Mindestsicherungsquoten ermittelten die Statistiker in den Städten Gelsenkirchen (22,1 Prozent) und Essen (18,0 Prozent). In diesen Städten waren mehr als ein Drittel der Minderjährigen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen (Gelsenkirchen: 39,1 Prozent, Essen: 33,2 Prozent). Die niedrigste Mindestsicherungsquote aller 396 Städte und Gemeinden NRWs wies die Gemeinde Schöppingen im Kreis Borken auf. Hier waren 2,6 Prozent der Einwohner und 3,2 Prozent der Minderjährigen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen.

Methodischer Hinweis: Im April 2016 wurde das bisherige Zähl- und Gültigkeitskonzept der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II durch die Bundesagentur für Arbeit rückwirkend ab Einführung der Statistik im Jahr 2005 revidiert. Bei den hier verwendeten Daten zu den Regelleistungen nach dem SGB II handelt es sich um Daten nach der Revision 2016. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.1.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

784 Bundesrat für Stärkung der Freiwilligendienste

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 eine EntschlieÙung zur Stärkung der Freiwilligendienste (BR-Drs.: 516/16(B)) beschlossen. Diese sollen nicht durch

überflüssige Bürokratie und Regularien sowie finanzielle Nachteile belastet werden. Darüber hinaus fordern die Länder, Anbieter eines Freiwilligendienstes bundesweit von der Umsatzsteuer zu befreien.

Jungen Menschen aus finanzschwachen Familien sollte das im Freiwilligendienst gewährte Taschengeld nicht als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angerechnet und eine Wohngeldzahlung ermöglicht werden. Freiwilligendienste haben sich in Deutschland gerade unter jungen Menschen etabliert und erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit. Mit den vom Bundesrat geforderten Erleichterungen könnten neue Träger gewonnen und zugleich der großen Nachfrage nach Plätzen im Freiwilligendienst begegnet werden.

Wesentliche Forderungen aus der EntschlieÙung des Bundesrates „Freiwilligendienste stärker unterstützen und anerkennen“: Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob zur stärkeren Unterstützung und Anerkennung von Freiwilligendiensten, insbesondere zu folgenden Punkten, eine Änderung herbeigeführt werden kann:

- Die Trägervielfalt und das Subsidiaritätsprinzip müssen stärker als bisher unterstützt werden, so dass auch kleine Initiativen und Organisationen berücksichtigt werden können.
- Die Beantragung der Fördermittel sollte durch Abbau unnötiger Bürokratie vereinfacht werden.
- Freiwillige mit Wohnberechtigung und eigener Wohnung sollten einen einheitlichen Anspruch auf Wohngeld erhalten.
- Das Taschengeld im Freiwilligendienst soll nicht als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angerechnet werden.
- Der Mehrbedarf von Freiwilligen mit einer Behinderung (inklusive eventueller notwendiger Assistenzdienste) sollte durch den Bund übernommen werden.
- Die Möglichkeiten von gemeinsamen Freiwilligendiensten von Menschen mit und ohne Behinderungen in sogenannten „Tandem-Projekten“ sollen weiterentwickelt und ausgebaut werden.
- Eine einheitliche Befreiung der Träger von der Umsatzsteuer sollte umgesetzt werden.
- Der Freiwilligendienst und vor allem der Bundesfreiwilligendienst für unter 27-Jährige als Bildungsangebot soll ein Mindestmaß an Qualitätsstandards erhalten.

Die Forderung der Länder, die bestehenden Förderrichtlinien zu den Freiwilligendiensten auf ihre Umsetzbarkeit hin zu überprüfen, um insbesondere kleine Träger nicht mit bürokratischen Hürden zu belasten, ist ausdrücklich zu begrüßen. Auch die Forderung, dass die Träger bundesweit einheitlich von der Umsatzsteuer befreit werden ist zu unterstützen. Vor dem Hintergrund, dass jährlich mehr Bewerber als Plätze im Freiwilligendienst zur Verfügung stehen, könnte mit den genannten Erleichterungen die Gewinnung neuer Träger vorangetrieben werden. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.1.5-001

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

Am 2. November hat das Bundeskabinett die Stellungnahme der Bundesregierung zum Siebten Altenbericht „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune - Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ beschlossen. Im Mittelpunkt des Siebten Altenberichts steht die Frage, welche Voraussetzungen vor Ort gegeben sein müssen, damit ein gutes Leben und gesellschaftliche Teilhabe im Alter möglich sind.

Der Siebte Altenbericht befasst sich vor allem mit den Themen der kommunalen Verantwortung für die Daseinsvorsorge, der lokalen Hilfsstrukturen, der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie dem Wohnen im Alter. Im Fokus stehen aber auch wichtige Fragestellungen wie Ungleichheiten in der alternden Gesellschaft und regionale Unterschiede der Lebenssituationen älterer Menschen.

Gerade wegen sehr unterschiedlicher Entwicklungen in den Kommunen besteht besonderer Handlungsbedarf. Die Sachverständigen weisen auf die Schwierigkeiten hin, gleichwertige Lebensverhältnisse für ältere Menschen zu sichern. So stellt sich in einigen ländlichen und strukturschwachen Regionen angesichts der steigenden Zahl älterer Menschen und der Abwanderung junger Menschen bereits die Frage, wie die regionale Daseinsvorsorge sichergestellt werden kann. Hinzu kommt eine Vielzahl von Gemeinden, die sich vor allem angesichts finanzieller Engpässe kaum mehr in der Lage sehen, die angestrebten Ziele umzusetzen.

Die interdisziplinär zusammengesetzte Siebte Altenberichtscommission unter der Leitung von Professor Andreas Kruse hatte den Auftrag, Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Seniorenpolitik in den Kommunen zu erarbeiten. Untersucht wurde von den Sachverständigen, welche Beiträge die kommunale Politik und örtliche Gemeinschaften leisten können, um die soziale, politische und kulturelle Teilhabe sowie eine möglichst lange selbstständige Lebensführung älter werdender Menschen sowie ein aktives Altern in Selbst- und Mitverantwortung sicherzustellen.

In ihrer Stellungnahme hebt die Bundesregierung hervor, dass bereits vielfältige Maßnahmen eingeleitet wurden, um die Kommunen zu stützen und zu stärken. Dies gilt für das altersgerechte Wohnen und die Stadtentwicklung ebenso wie für die Bereiche der Gesundheitsversorgung und Pflege. Auch verdeutlichen die Programme der Mehrgenerationenhäuser, der Lokalen Allianzen für Menschen mit Demenz sowie die umfangreichen Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements den hohen Stellenwert von Vernetzung und Kooperation in der Altenhilfe. Nicht zuletzt wird auf die finanziellen Fördermaßnahmen insbesondere für strukturschwache Regionen hingewiesen.

Bewertung

Aus kommunaler Sicht ist zu begrüßen, dass der Altenbericht sich erstmals intensiv mit der Rolle der Städte und Gemeinden in der Senioren- und Pflegepolitik auseinan-

dersetzt. Die demografische Entwicklung zeigt sich zuerst in den Städten und Gemeinden, dort wo die Menschen wohnen, leben und arbeiten. Die Hauptgeschäftsstelle wurde von der Berichtskommission bei der Erstellung eingebunden und konnte die besondere Bedeutung, die die Kommunen bei der Gestaltung der Lebensräume zum Älterwerden spielen, einbringen. So stellt der Altenbericht auch zu Recht auf die Heterogenität der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung dieser Aufgabe dar.

In den vergangenen Jahren ist viel für den Ausbau der Kinderbetreuung und die Familien getan worden, dies war richtig und wichtig. Genauso wichtig ist es aber jetzt, etwas für die älter werdende Bevölkerung mit dem Ziel zu tun, die selbständige Lebensführung in der Gemeinde oder dem Quartier zu ermöglichen.

Die Kommunen sind gefordert, gemeinsam mit dem zivilgesellschaftlichen Engagement vor Ort, den Verbänden, Vereinen und Kirchen sich intensiv um die Belange älterer Bürgerinnen und Bürger zu kümmern. Die älteren Menschen sind in die Planung einzubeziehen. Es gibt bereits viele gute Beispiele, wo die Akteure durch eine seniorenpolitische Gesamtstrategie ein neues Miteinander der Generationen, Lebensräume zum Älterwerden, geschaffen haben. Dazu zählen:

- Generationengerechte Wohnangebote einschließlich barrierearmes(-freies) Wohnen und Wohnumfeld,
- Kleinräumige und wohnortnahe Verfügbarkeit sozialer und pflegerischer Dienste insbesondere in ländlichen Regionen
- Sicherstellung der Mobilität,
- Gesundheitsversorgung und Gesundheitsprävention,
- Unterstützung der Angehörigen,
- Umfassende Beratungsangebote für Ältere sowie Angehörige.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist zuerst eine Frage einer gemeindlichen Gesamtstrategie. Dazu gehört auch die Förderung des freiwilligen Engagements. Soziale Netzwerke müssen stärker unterstützt werden.

Die Maßnahmen kosten aber auch Geld. Hier müssen die starren Systemgrenzen der derzeitigen Leistungstöpfe einschließlich der Sozialgesetzbücher überwunden werden. Der Bund hat die Kommunen in dieser Legislaturperiode massiv finanziell entlastet. Aber auch in dieser Aufgabe sind die Kommunen auf die finanzielle Unterstützung des Bundes angewiesen. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.1.4

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

786 Tarifabschluss für kommunale Krankenhäuser

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Marburger Bund haben sich auf einen Tarifabschluss für die Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern verständigt. Die Einigung sieht eine Gehaltssteigerung von insgesamt 5 Prozent in drei Schritten bei einer Laufzeit von 28 Monaten vor. Der Tarifabschluss führt für die kommunalen Krankenhäuser zu Mehrkosten von rund 460 Mio. Euro über die gesamte Laufzeit. Vor

dem Hintergrund, dass der Marburger Bund eine Erhöhung von 5,9 Prozent bei einer Laufzeit von 12 Monaten gefordert hat, bewertet die VKA die Tarifeinigung als vertretbar. Positiv sei insbesondere die lange Laufzeit von 28 Monaten.

Die Entgelte für Ärztinnen und Ärzte sollen zunächst rückwirkend ab 1. September 2016 um 2,3 Prozent, um weitere 2,0 Prozent ab dem 1. September 2017 und um 0,7 Prozent ab dem 1. Mai 2018 steigen. Die Mindestlaufzeit beträgt somit 28 Monate und endet am 31. Dezember 2018. Die Bereitschaftsdienstentgelte erhöhen sich entsprechend der Tabellenentgelte. Im Übrigen werden sämtliche Regelungen zum Bereitschaftsdienst um 12 Monate bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Mit der Tarifeinigung wurde zugleich eine Lösung in der Frage der Zusatzversorgung getroffen. Dies war ein zentrales Anliegen der VKA in der Tarifrunde. Der jetzt getroffene Tarifabschluss soll auf der Herbstsitzung der Mitgliederversammlung der VKA am 11. November 2016 genehmigt werden. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 38.1.3

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

787 Pressemitteilung: Reform des Kinder- und Jugendhilferechts überdenken

Die von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig geplante Reform des 8. Buchs Sozialgesetzbuch missachtet wesentliche Erfahrungen der Praxis. Danach soll die Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für seelisch, körperlich und geistig behinderte Jugendliche übernehmen. Zudem sollen diese Leistungen in das System der erzieherischen Hilfen einbezogen werden. „Diese Regelungen sind unausgewogen und nicht umsetzbar“, monierte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes.

Mit dieser Reform würden zwei Hilfesysteme mit unterschiedlicher Zielsetzung in fachlich nicht sinnvoller Weise zusammengefügt. Vielmehr müsse nach Lösungen gesucht werden, wie die Schnittstellenprobleme zwischen der Zuständigkeit für seelische Behinderungen und der Zuständigkeit für geistige und körperliche Behinderungen minimiert werden könnten. „Es ist nicht angemessen, eine solche Reform durch schematische Überführung dieser Zuständigkeit in das Kinder- und Jugendhilferecht quasi übers Knie zu brechen“, betonte Schneider.

Im Übrigen sei das Vorgehen des Bundesfamilienministeriums im bisherigen Reformverlauf zu beanstanden. Denn mit den kommunalen Spitzenverbänden seien auf Bundesebene noch keine offiziellen Gespräche geführt worden. „Das Bundesfamilienministerium ist daher aufgerufen, zügig mit den kommunalen Spitzenverbänden in Gespräche einzutreten“, forderte Schneider. Nur so könnten die fachlichen Argumente für und gegen eine Übernahme der Zuständigkeit für körperlich und geistig behinderte Kinder sowie Jugendliche abgewogen und Lösungen für die Schnittstellenproblematik gefunden wer-

den.

Neben diesen fachlichen Aspekten müsse die Reform auch die gewachsene Struktur der Bundesländer berücksichtigen. „Die Festlegung der Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für alle behinderten Kinder und Jugendliche - unabhängig von der Art der Behinderung - hätte massive Auswirkungen auf die fachliche, personelle und organisatorische Struktur der Jugendämter wie auch der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen“, machte Schneider deutlich. Bei einer solchen Änderung der Zuständigkeit wäre erheblich mehr Personal erforderlich. „Aktuell gehen wir von einer Vervielfachung des bestehenden Personalbestandes aus“, so Schneider. Denn jedes Jugendamt wäre zukünftig nicht nur für die seelisch Behinderten zuständig, sondern auch für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen. Vor diesem Hintergrund sei die Reform in ihrer jetzigen Gestalt vor allem unter verwaltungsökonomischen Gründen nicht tragbar. Es habe sich bewährt, dass die NRW-Jugendämter lediglich für seelische Behinderungen zuständig seien.

Überdies habe eine erste Bewertung des Arbeitsentwurfs aus dem Bundesfamilienministerium ergeben, dass die Reform alles andere als kostenneutral wäre. „Aktuell gehen wir von einer erheblichen Ausweitung der Leistungen und deutlichen Kostensteigerungen bei der Kinder- und Jugendhilfe aus“, legte Schneider dar. Bei einer Umsetzung in dieser Form hätte das Land NRW als Folge des Konnexitätsprinzips die Mehrkosten in vollem Umfang zu tragen.

Az.: 35.0.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

788 NRW-Landesregierung zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus NRW hat sich an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ab dem Jahr 2018 gewandt. Das Antwortschreiben von Minister Schmelzer wird nachfolgend wiedergegeben:

„Vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 06.09.2016, in dem Sie zurecht auf die wertvolle und wichtige Arbeit der derzeit landesweit eingesetzten Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets hinweisen und für eine Weiterfinanzierung des Landesprogramms ab dem Jahr 2018 plädieren.

Auch mir ist klar, dass die Kommunen und die eingesetzten Kräfte vor Ort eine Planungssicherheit wünschen, um dieses Projekt mit seiner wichtigen sozialen und integrativen Funktion weiterführen zu können und den aktiven Berater/-innen auch eine persönliche berufliche Perspektive zu geben.

Nachdem der Bund die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Ende 2013 eingestellt hat, war die Landesregierung Nordrhein-Westfalens stets bestrebt, eine Lösung mit dem Bund über die Finanzierung des Programms zu erzielen.

Die Landesregierung sah damals und sieht auch heute noch den Bund mit Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2010, nach dem die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG alle materiellen Voraussetzungen umfasst, die für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind, in der Finanzierungspflicht. Aufgrund dessen wurde das Programm „Soziale Arbeit an Schulen“ mit Landesmitteln in Höhe von jährlich ca. 47,7 Mio. € als eine temporäre Lösung erachtet und bis Ende 2017 befristet.

Trotz intensiver Bemühungen - auch meinerseits - eine dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 2,8 % zu erwirken, die zur Finanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets verwendet werden sollte, hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung im Sommer 2016 die Finanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets weiterhin abgelehnt. Damit sind auch zukünftig keine finanziellen Unterstützungen seitens des Bundes für die Schulsozialarbeit zu erwarten.

Die Landesregierung schätzt die wertvolle Arbeit der Bildungs- und Teilhabebereiterinnen und -berater sehr, insbesondere bei der zunehmend wichtiger werdenden Aufgabe, auch Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund und den damit verbundenen Sprachbarrieren den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und damit für eine zügige Integration zu sorgen.

Deshalb wird die Anschlussfinanzierung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ Gegenstand der anstehenden Haushaltsberatungen für das Jahr 2018 sein. Eine endgültige Entscheidung darüber ist dem Landtag im Zuge der Beschlussfassung für den Landeshaushalt 2017 im November vorbehalten. Ich bin dabei guter Dinge, dass eine Einigung über die Fortführung des Programms gelingen kann.“

Az.: 37.0.2

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

789 Pressemitteilung: Unterhaltsvorschuss nicht zulasten der Kommunen

Die vom Bund geplante Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes darf nicht zu einer Mehrbelastung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen führen. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Die sozialpolitisch sinnvolle Besserstellung der Kinder von Alleinerziehenden ginge sonst einseitig zulasten der kommunalen Jugendämter“.

Bisher erhalten Kinder von Alleinerziehenden entweder maximal 72 Monate lang oder bis zum zwölften Lebensjahr vom Staat einen monatlichen Zuschuss, wenn das andere Elternteil - meistens der Vater - die festgelegten

Alimente nicht zahlt. In NRW waren 2015 rund 350.000 Eltern allein erziehend, von deren Kindern rund 104.000 Unterhaltsvorschuss bezogen. Die Kosten dieser Unterstützung - 2015 in NRW gut 218 Mio. Euro - teilen sich Bund und Land zu jeweils einem und zwei Dritteln. Nordrhein-Westfalen reicht allerdings 80 Prozent seines Kostenanteils an die Kommunen weiter. Diese treiben nach Möglichkeit den Unterhaltsvorschuss bei den säumigen Eltern ein. Allerdings gelingt dies nur in durchschnittlich 20 Prozent der Fälle. „Somit bleiben die Städte und Gemeinden auf einem Großteil der Unterhaltskosten für Alleinerziehende sitzen“, merkte Schneider an.

Nun will der Bund den Unterhaltsvorschuss ausweiten auf die gesamte Lebenszeit von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. „Damit stiege die Anzahl der Betroffenen - und damit der Kosten - auf das Zwei- bis Dreifache“, warnte Schneider. Bisher können Alleinerziehende, wenn sie für ihr Kind keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten, Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch SGB II - das System Hartz IV - in Anspruch nehmen. Leistungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz haben aber Vorrang.

„Das Gesetz muss so reformiert werden, dass daraus den Kommunen keine Mehrkosten erwachsen“, forderte Schneider. Daher müssten Bund und Land NRW ihren Kostenanteil erhöhen, um die Ausweitung der Leistungen bis zum 18. Lebensjahr zu finanzieren. Wohl habe der Bund angeboten, auf die Weiterleitung erfolgreich eingetriebener Unterhaltsvorschuss-Zahlungen zu verzichten. „In NRW fällt dieser Einnahmeposten aber so gering aus, dass den betroffenen Kommunen damit nicht geholfen wäre“, erklärte Schneider. Eher müsse das Land NRW einen höheren Anteil der Kosten übernehmen: „Andere Bundesländer wie beispielsweise Bayern tragen diese Ausgaben komplett.“

Nicht zuletzt müsse das Gesetzgebungsverfahren in Ruhe und unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt werden. Ein rascher Beschluss und ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 wären zwar theoretisch möglich, eine Umsetzung wäre es aber nicht. Denn die Kommunen könnten bis dahin gar nicht die Verwaltung im erforderlichen Maße ausbauen. Weder lasse sich so rasch zusätzliches Personal gewinnen, noch seien so kurzfristig genügend Mittel vorhanden. „Mit einem Durchpeitschen des Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat wäre niemandem gedient“, so Schneider abschließend.

Az.: 35.0.13

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

Wirtschaft und Verkehr

790 Bundeswettbewerb „Nachhaltige Tourismusdestinationen“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ruft 2016/2017 gemeinsam mit dem Deutschen Tourismusverband e.V. (DTV) erneut den Bundeswettbewerb „Nachhaltige Tourismusdestinationen in Deutschland“ aus. Auch Destinationen,

die sich mit dem Thema Nachhaltigkeit erst anfänglich auseinandersetzen oder noch nicht in allen Bereichen Maßnahmen vorweisen können, können am Wettbewerb teilnehmen. Neben der Prämierung einer Siegerdestination werden deshalb auch Sonderpreise in den Kategorien Nachhaltige Mobilität, Klimaschutz/Ressourcen- und Energieeffizienz, Naturerlebnis und Biologische Vielfalt sowie Regionalität vergeben.

Der Siegerdestination winkt eine bundesweite Ströer-Mediakampagne in den Bahnhöfen ausgewählter Großstädte sowie im DB-Reiseplan auf ausgewählten ICE-Strecken. Die Finalisten und Sonderpreisträger können sich daneben über eine Auslandsvermarktung durch die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) freuen. Alle ausgezeichneten Leistungen werden zudem im Nachhaltigkeitsreport 2016/2017 präsentiert.

Auch Destinationen, die keine Preisträger sind, sollen durch eine Darstellung ihrer Tourismusregion auf der Wettbewerbsseite belohnt werden und im Anschluss an die Bewerbungsphase eine webbasierte Auswertung der Wettbewerbseinreichung erhalten, anhand derer das eigene Nachhaltigkeitsprofil erkennbar wird.

Nähere Informationen zum Bundeswettbewerb sind im Internet erhältlich unter www.bundeswettbewerb-tourismusdestinationen.de.

Az.: 32.0.001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

791 Umfrage zu Elektromobilität

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) führt zusammen mit dem DStGB zum dritten Mal die Umfrage zur Elektromobilität in den kommunalen Unternehmen und den Städten und Gemeinden durch. Wie weit ist der Aufbau von Ladeinfrastruktur? Planen die Kommunen einen weiteren Ausbau, folgt dieser einem Konzept oder wird das ad hoc gemacht? Liegen die Schwerpunkte eher bei den Fahrzeugen? Welche Erwartungen gibt es? Diese und mehr Fragen enthält ein Online-Fragebogen, der bis zum 29.11.2016 unter folgendem Link erreichbar ist und dessen Beantwortung ca. zehn Minuten in Anspruch nimmt: https://d204.keyingress.de/?i_survey=2_c334bc2f9a497619b2d427ba66de0f55

Die beiden vergangenen Umfragen haben interessante Hinweise und Erkenntnisse gebracht. Zum Beispiel, dass die deutliche Mehrheit der Städte und Gemeinden, die in der Elektromobilität engagiert sind, eher zu den kleinen Städten zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern gehören. Des Weiteren kam heraus, dass die überwiegende Mehrzahl keine staatliche Förderung in Anspruch nimmt und dass es eher ad hoc Maßnahmen sind, die das Engagement beim Ausbau prägen. Deutlich wurde auch, dass es insgesamt noch viel Zurückhaltung beim Thema Elektromobilität gibt. Der DStGB hat daher gefordert, dass die Förderung des Bundes besser die Bedingungen in kleinen Städten und Gemeinden berücksichtigen muss.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

792

Bayerischer VerwGH zum Verzicht auf Straßenausbaubeitragssatzung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nimmt in einem aktuellen Urteil vom 09.11.2016 (Az. 6 B 15.2732) zur Frage Stellung, unter welchen Voraussetzungen nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz eine Gemeinde auf den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung verzichten kann. Dabei konkretisiert das Gericht seine bisherige Rechtsprechung zur Frage, wie die Bestimmung im Kommunalabgabengesetz auszulegen ist, wonach für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen Beiträge erhoben werden sollen. Das „sollen“ habe grundsätzlich verbindlichen Charakter, es sei denn, es liege ein atypischer Ausnahmefall vor, für dessen Annahme das Gericht eine Grenze zieht.

Ob dies der Fall sei, lasse sich nur im Einzelfall beurteilen. Von Bedeutung sei, dass die Gemeindeordnung die Reihenfolge festlege, nach der sich Städte und Gemeinden ihre erforderlichen Einnahmen zu beschaffen hätten. Hiernach seien Steuern und Kredite gegenüber der Erhebung von Beiträgen nachrangig. Der Gesetzgeber gehe insoweit von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der durch eine kommunale Einrichtung einen Sondervorteil erhalte - hier also der jeweilige Eigentümer eines an der Straße gelegenen Grundstücks - die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen solle.

Es verbleibe nur ein sehr begrenzter Bereich, innerhalb dessen eine Gemeinde auf den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung verzichten könne. Namentlich genüge es nicht, dass eine Gemeinde „haushaltsmäßig“ mehr oder weniger gut dastehe und sich den Beitragsausfall „finanziell leisten“ könne. Eine atypische Situation komme vielmehr nur in Betracht, wenn die Gemeinde die Reihenfolge der Einnahmequellen einhalte und trotz des Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung als auch die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt seien.

Auch das Oberverwaltungsgericht des Landes NRW ist der Auffassung, dass das „Sollen“ in § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW in der Regel einem „Müssen“ gleichzusetzen sei. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich nun jedoch erstmals mit der Frage beschäftigt, wann ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der den Verzicht auf eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen rechtfertigt.

Az.: 34.0.8-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

793

Gründerpreis NRW an Reiseportal Urlaubsguru.de

Das Wirtschaftsministerium NRW (MWEIMH) hat drei junge Unternehmen mit dem GRÜNDERPREIS NRW 2016 ausgezeichnet. Der erste Platz ging an die UNIQ GmbH aus Holzwickede, Platz zwei belegte die Moderne Floristik Steinbrecher aus Waltrop und die Schwalvenberg Elektrotechnik GmbH & Co. KG aus Essen erreichte den dritten Platz. Der GRÜNDERPREIS NRW wird vom Wirtschaftsministerium und der NRW.BANK ausgelobt und ist mit Preisgeldern von insgesamt 20.000 Euro (1. Platz: 10.000 Euro, 2. Platz: 6.000 Euro, 3. Platz: 4.000 Euro) dotiert.

Daniel Krahn und Daniel Marx von der UNIQ GmbH haben mit Urlaubsguru.de ein Onlineportal geschaffen, das Nutzern dabei hilft, günstige Reiseangebote zu finden. Für die Jury ist die Geschäftsidee ein innovatives Beispiel aus dem Bereich der Digitalwirtschaft. Dafür spricht auch der Erfolg des Unternehmens: In 2012 von den beiden Gründern ins Leben gerufen, beschäftigt das Unternehmen mit Sitz in Holzwickede mittlerweile 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Birgit Honvehlmann, Inhaberin von Moderne Floristik Steinbrecher in Waltrop, überzeugte die Jury mit ihrer engagierten Unternehmerpersönlichkeit. Sie leite ihren Betrieb mit Verantwortung, Kreativität und Fachkompetenz, so die Jury. Honvehlmann übernahm den Blumenladen mit 17 Beschäftigten im Rahmen einer Unternehmensnachfolge. Heute umfasst das Team 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere bei der Blumenausstattung von großen Events konnte sich Honvehlmann etablieren. So zählt u.a. Borussia Dortmund zu den Stammkunden.

Den dritten Platz belegt ein traditioneller Handwerksbetrieb aus dem Bereich Elektrohandwerk, die Schwalenberg Elektrotechnik GmbH & Co. KG aus Essen. Geschäftsführer Dirk Schwalenberg gründete den Betrieb in 2012, inzwischen beschäftigt er 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Unternehmen plant und baut elektrotechnische Anlagen für gewerbliche Kunden und überzeugte die Jury mit seinem umfassenden Leistungsspektrum.

Die Preisträger haben sich gegen rund 90 Mitbewerber durchgesetzt und mit ihren Geschäftskonzepten eine Fachjury aus Wirtschafts- und Gründungsexpertinnen und -experten von sich überzeugt. Auswahlkriterium war neben dem wirtschaftlichen Erfolg der Innovationsgehalt der Geschäftsidee. Auch Aspekte wie Unternehmensphilosophie, Ansätze zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Übernahme ökologischer sowie gesellschaftlicher Verantwortung flossen in die Bewertung mit ein. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.gruendergipfel.nrw.de/presse.html.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

794 Seminare zum Thema „Fußgängerverkehr“

Das Deutsche Institut für Urbanistik bietet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat Seminare zum Thema „Fußgängerverkehr sicher gestalten“ an. Das Zufußgehen ist besonders in den Städten die verbreitetste Art der Fortbewegung. Bis auf wenige Ausnahmen ist jeder Mensch auch Fußgänger: viele Wege lassen sich ganz zu Fuß bewältigen, die übrigen werden in Kombination mit anderen Verkehrsmitteln zumindest teilweise zu Fuß zurückgelegt.

Im Vergleich zu motorisierten Verkehrsteilnehmern und Radfahrern werden die Belange des Fußverkehrs bisher jedoch wenig beachtet. Um das Ziel der Bundesregierung zu erreichen, bis 2020 die Anzahl der Getöteten insgesamt um 40 % zu senken, muss der Sicherheit der Fußgänger künftig mehr Bedeutung beigemessen werden. Die Verkehrsunfallstatistik zeigt: Im Jahr 2015 wurden in

Deutschland 537 Fußgänger getötet (15,5 Prozent der insgesamt 3.459 Verkehrstoten). Besonders gefährdet sind ältere Menschen und Kinder. Jeder zweite getötete Fußgänger war über 65 Jahre alt. Der demografische Wandel stellt die Sicherheit des Fußverkehrs vor besondere Herausforderungen.

Entscheidende Voraussetzung für die Fußgängersicherheit sind die Bereitstellung ausreichender Flächen, gute Sichtbeziehungen sowie sichere Überquerungsmöglichkeiten. In Untersuchungen zum Unfallgeschehen mit Fußgängern wird deutlich, dass die Gestaltung der Infrastruktur oft nicht den Empfehlungen des aktuellen Regelwerks entspricht.

Gute Rahmenbedingungen für den Fußverkehr steigern aber auch die Aufenthalts- und Lebensqualität im öffentlichen Raum. Sie fördern eine gesunde und umweltfreundliche Art der Fortbewegung und können dazu beitragen, die Belastungen durch den motorisierten Verkehr zu mindern.

Die Seminare richten sich an Fachpersonal aus der Kommunalverwaltung und -politik, aus Planungsbüros und Verbänden sowie weitere Akteure aus dem Bereich der Nahmobilität. Weitere Informationen zu den Seminarterminen finden sich unter dem Internetlink <https://difu.de/veranstaltungen/difu-fortbildung>.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

Bauen und Vergabe

795 Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 10. 11.2016 beschlossen, im Rahmen der Städtebauförderung ein neues Programm „Zukunft Stadtgrün“ aufzulegen. Stadtgrün-Projekte konnten bisher ausschließlich über die allgemeinen Programmteile der Städtebauförderung finanziert werden.

Für den neuen Programmbereich „Zukunft Stadtgrün“ sollen nun zusätzlich 2,5 Millionen Euro im nächsten Jahr und ab 2018 jährlich 47,5 Millionen Euro bereitgestellt werden. Mit dem Programm soll eine Steigerung der freiräumlichen Attraktivität in Städten und Gemeinden erreicht sowie nachhaltige Beiträge zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels und zur Verbesserung des Energiehaushaltes geleistet werden.

Das neue Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ ist ein wichtiger Baustein für die moderne Stadtentwicklung in Deutschland. Mit der Etablierung dieses Programms soll gezielt die Attraktivität öffentlicher Räume in Städten und Gemeinden gesteigert werden. Es soll Projekte initiieren, bei denen die Stadtbegrünung im Mittelpunkt steht.

Neue Parks, kleinteilige Grünflächen, die Renaturierung von Wasserläufen oder die Herrichtung von Uferzonen sind wichtige Maßnahmen für die Aufwertung öffentli-

cher Räume. Die geförderten Maßnahmen sollen die Lebensqualität in Stadt und Land erhöhen.

Az.: 20.2.2-002/012 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2016

796 Anzahl der Baugenehmigungen in NRW 2016 deutlich gestiegen

In den ersten neun Monaten des Jahres 2016 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 49.526 Wohnungen zum Bau freigegeben. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 11.897 Wohnungen bzw. 31,6 Prozent mehr als von Januar bis September 2015 (damals: 37.629 Wohnungen).

41.456 Wohnungen (+23,0 Prozent) sollten in neuen Wohngebäuden und 7.046 (+95,9 Prozent) durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden entstehen (z. B. Ausbau von Dachgeschossen). In neuen „Nichtwohngebäuden“ (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) waren weitere 1.024 (+214,1 Prozent) Wohnungen geplant.

Ursächlich für den Anstieg der Wohnungsbaugenehmigungen gegenüber den ersten neun Monaten des Vorjahres waren die Anstiege bei den Baufreigaben für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (+25,5 Prozent) und in Wohnheimen (+203,7 Prozent). Dagegen lag die Zahl der Genehmigungen für Einfamilienhäuser nahezu auf Vorjahresniveau (+0,1 Prozent).

Knapp 35 Prozent der Bauanträge wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 in den kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens genehmigt, 65 Prozent entfielen auf die Kreise. In den kreisfreien Städten war der Anstieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum mit 36,9 Prozent höher als in den Kreisen (+29,0 Prozent) des Landes.

Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise sind im Internet abrufbar unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/304_16.pdf.

Az.: 20.3.1.3 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

797 Soziale Wohnraumförderung NRW ab Januar 2017

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 17.11.2016 über die bevorstehenden Änderungen im Bereich der sozialen Wohnraumförderung informiert. Zum einen ändern sich ab dem 01.01.2017 die Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen nach der Zweiten Berechnungsverordnung. Grund ist eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex.

Zum anderen treten zum 01.01.2017 Änderungen im Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW) in Kraft. Dies betrifft insbesondere die angepassten Regelungen in § 15 Abs. 3 WFNG NRW, also die Umstellung auf das neue System der fünf Pflegegrade, die Übernahme der Freibeträge für eine aus-

schließliche Schwerbehinderung sowie die Festlegung von Freibeträgen für die Kombination beider Sachverhalte. Das System der Pflegegrade ersetzt die bisherigen drei Pflegestufen.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können den Schnellbriefen des MBWSV entnommen werden. Diese sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.3-001 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

798 Forschungsgutachten „Gelingende Integration im Quartier“

Beim Thema Flüchtlingsunterbringung geht es nicht nur um die Versorgung mit Wohnraum - auch die Integration in den unterschiedlichen Stadtquartieren spielt eine entscheidende Rolle. Um die künftigen Herausforderungen abschätzen zu können, hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) ein Forschungsgutachten zum Thema „Gelingende Integration im Quartier“ in Auftrag gegeben.

Im Zentrum steht die Frage, wie die Integrationsbedingungen in den Quartieren und Kommunen langfristig verbessert werden können. Für das Gutachten wurden acht Städte ausgewählt. Dort wurden die Bedingungen der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen mit Hilfe von Experteninterviews, der Analyse der lokalen Medienberichterstattung sowie der Kooperationsnetzwerke untersucht. Die Kommunen - Altena, Bergheim, Bielefeld, Dortmund, Hamminkeln, Mülheim, Münster und Nordkirchen - variieren zwischen Groß-, Mittel- und Kleinstadt, in ihrer Bevölkerungsentwicklung (wachsend bis schrumpfend), in der Situation des Wohnungsmarktes (entspannt bis angespannt) sowie ihrer Umgangserfahrung mit Integration.

Mit der Durchführung des Forschungsvorhabens war das ILS - Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung - beauftragt worden. Der Endbericht kann auf der Internetseite des ILS abgerufen werden unter: http://www.ils-forschung.de/index.php?s=publikationen_details&id=328

Az.: 20.1.4.11-004 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2016

799 EU-Verfahren gegen Deutschland zu Vergabe von Planungsleistungen beendet

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat am 18.11.2016 mitgeteilt, dass das am 11.12.2015 von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in der Sache „Freibad Stadt Elze“ (Niedersachsen) eingestellt wurde. Die Kommission hatte die deutsche Vergabepaxis von Planungsleistungen als EU-rechtswidrig kritisiert.

Die Stadt Elze hatte ohne europaweite Ausschreibung verschiedene orts- bzw. umgebungsansässige Büros mit

unterschiedlichen Planungsleistungen (Objekt-, Tragwerkplanung und technische Ausrüstung) beauftragt. In der Gesamthöhe von 457.222 € lagen diese Aufträge aber über dem EU-Schwellenwert für Dienstleistungen (aktuell 209.0000 €). Im zugrundeliegenden Vertragsverletzungsverfahren hat die EU-Kommission die Ansicht vertreten, dass verschiedene Planungsleistungen für ein Projekt bezüglich des Auftragswertes aufgrund der EU-Vergaberichtlinien zusammen zu rechnen sind (EU-Kommission - Vertragsverletzung Nr. 2015/4228).

Sie begründet ihre Ansicht mit der Rechtsprechung des EuGH (Entscheidung vom 15. März 2012 - Rs. C-574/10, Niedernhausen), wonach ein einheitlicher Auftrag vorliege und die Einzelleistungen für den Auftragswert zusammen zu rechnen seien, wenn die Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweise. Die Kommission hatte die Bundesregierung aufgefordert, zur Vergabe von Planungsleistungen durch öffentliche Auftraggeber Stellung zu beziehen.

Grund der Verfahrenseinstellung ist, dass nach Abschluss der Arbeiten die entsprechenden öffentlichen Aufträge vollständig abgewickelt sind und keine Rechtswirkungen mehr entfalten. Damit wird es bei der entsprechenden Rechtsfrage und den Streit, ob Planungsleistungen der Objektplanung einerseits mit Leistungen der Tragwerkplanung und der technischen Ausrüstung andererseits für die Schwellenwertberechnung zu addieren sind, nicht zeitnah zu einer Klärung durch den EuGH kommen. Die EU-Kommission hat aber erkennen lassen, diesen Punkt bei nächster Gelegenheit erneut aufzugreifen.

Kommunale Vergabepaxis

Aufgrund der erfolgten Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ist für die kommunale Vergabepaxis weiter von der geltenden Rechtslage in der Vergabeverordnung (VgV) auszugehen. Gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV sind bei der Vergabe von Planungsleistungen für die Berechnung des geschätzten Gesamtwerts nur die „Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen“. Ausweislich der Begründung zu § 3 Abs. 7 S. 2 VgV ist bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen. Danach können die Objektplanung einerseits sowie die Tragwerkplanung und die technische Gebäudeausrüstung andererseits als technisch unterschiedliche Planungen angesehen werden, so dass auch für die Schätzung der Schwellenwerte eine separate Berechnung der Auftragswerte vorgenommen werden kann.

Jedoch hält die Kommission trotz Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens grundsätzlich auf der Grundlage des geschilderten Falls an ihrer Auffassung zur Addition aller Planungsleistungen bei funktionaler Einheit fest. Daher müssen Kommunen insbesondere bei der Gewährung von EU-Fördermitteln (Bsp.: EFRE) die Auffassung der Kommission und speziell die genauen Zuwendungsvoraussetzungen beachten. Dies führt dazu, dass in einem „EU-Zuwendungsfall“ vorsichtshalber eine Addition aller Leistungen vorgenommen werden sollte. Werden bei

dieser Zusammenrechnung die EU-Schwellenwerte überschritten, ist in der Folge eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Insgesamt ist jedenfalls immer eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Az.: 21.1.1.4

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

800

EU-Klage gegen Deutschland wegen Honorarordnung HOAI

Die Europäische Kommission hat Deutschland am 17.11.2016 wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und konkret wegen der unzureichenden Einhaltung der Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie verklagt. Insbesondere sieht die Kommission die in der Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieurleistungen (HOAI) geregelte Vereinbarung von Mindest- und Höchst Honoraren als unverhältnismäßiges und nicht gerechtfertigtes Hindernis im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen.

Nach Auffassung der Kommission erschweren eine Reihe praktischer Beschränkungen die Niederlassung und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in der EU auch im Rahmen der Anwendung der HOAI. Dazu gehören insbesondere auch verbindliche Mindesthonorare. Ein solches Hindernis für neue Marktteilnehmer ist nach Auffassung der Kommission nicht notwendig, um die hohe Qualität der Dienstleistungen in- und ausländischer Anbieter sicherzustellen. Vielmehr bewirken derartige Hemmnisse in der Praxis häufig, dass die Auftraggeber und Verbraucher die Dienstleistungen nicht zu wettbewerbsgerechten Preisen in Anspruch nehmen können.

Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu entscheiden, ob die HOAI-Mindestsätze mit der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) vereinbar sind. Durch diese Richtlinie sollen die EU-Dienstleistungsmärkte ihr Potenzial voll entfalten können, indem rechtliche und verwaltungstechnische Handelshemmnisse beseitigt werden. Dabei sind nationale Schutzbestimmungen möglich, sofern sie - zum Beispiel im Sinne der öffentlichen Sicherheit - gerechtfertigt und im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sind.

So werden in Artikel 15 der Richtlinie eine Reihe von Anforderungen aufgeführt, die Dienstleistungserbringern nur unter bestimmten Bedingungen auferlegt werden dürfen. Anforderungen wie verbindliche Preise und spezielle Regelungen, die die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten, sind nach EU-Recht nicht streng untersagt, wurden jedoch vom EuGH als Hindernisse für den Dienstleistungsbinnenmarkt erkannt.

Sie können nur aufrechterhalten werden, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind und die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, d. h. dasselbe Ziel kann nicht durch andere weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden. Insoweit bleibt abzuwarten, ob der EuGH diese Gründe des Allgemeininteresses bei der Anwendung

der HOAI-Mindestsätze als gegeben anerkennt oder ob er einen Verstoß gegen das EU-Recht annimmt.

Az.: 20.5.1-002

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

801 Neue Wohnungsmarktprofile für Kommunen in NRW

In Nordrhein-Westfalen werden aktuell wieder mehr Wohnungen gebaut. Kommunen stehen hier vor der Herausforderung, ausreichend Wohnraum - auch durch Neubau - zu schaffen. Dabei müssen sie berücksichtigen wie sich die Nachfrage und die Zahl der Haushalte langfristig entwickeln. Wie unterschiedlich sich Bautätigkeit und Nachfrage sowie die Bevölkerungsstruktur in den einzelnen Kommunen verändern, zeigen die Wohnungsmarktprofile der NRW.BANK, die jetzt in einer aktualisierten Neuauflage erschienen sind.

Die Wohnungsmarktprofile enthalten ausgewählte, grafisch aufbereitete Indikatoren aus den Themenfeldern Wohnungsbestand, Bautätigkeit, Bevölkerung, Arbeitsmarkt, Soziales sowie Preise und geben einen detaillierten Überblick über wichtige Trends und Strukturen des Wohnungsmarktes. Um die Wohnungsmarktsituation noch besser abzubilden, werden auch Indikatoren zur Art der Wohnungsnutzung abgebildet. Die Entwicklung der mittleren Angebotsmiete kann anhand eines Diagramms mit exakten Werten für die enthaltenen Einzeljahre nachvollzogen werden. Darüber hinaus stellen Grafiken die Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung dar und geben Aufschluss darüber, wer Eigentümer von Bestandsmietwohnungen ist.

Die Wohnungsmarktprofile sind für alle 396 kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen des Landes verfügbar. Sie machen Vergleiche zwischen den Kommunen möglich, da ausschließlich Daten verwendet werden, die flächendeckend verfügbar sind. Die Wohnungsmarktprofile sind Auszüge aus der landesweiten Wohnungsmarktbeobachtung der NRW.BANK. Sie richten sich an alle, die sich über die örtlichen Wohnungsmärkte informieren oder den eigenen Wohnungsmarkt mit dem anderer Kommunen vergleichen möchten.

Die Profile sind ab sofort als PDF-Datei zum kostenfreien Download auf der Website der NRW.BANK verfügbar unter <http://www.nrwbank.de/wmp>.

Az.: 20.4.1.2

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

802 Broschüre „Strom aus Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen“

Eine neue Broschüre des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz, LANUV, dokumentiert Stand und Ausbau der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen sowie die wichtigsten Instrumente der Landesregierung. Sie bestätigt die Bedeutung der Region für die weltweite Erschließung der erneuerbaren Energien - und damit die Bedeutung Nordrhein-Westfalens für den Klimaschutz.

Beim Ausbau der Windenergie gehört Nordrhein-Westfalen zu den Spitzenreitern in Deutschland. Mit 380 Megawatt neu installierter Leistung im Jahr 2015 ist hier erstmals der zweithöchste Windenergieaufbau im Bundesvergleich zu verzeichnen. Dieser Trend hat sich in 2016 noch weiter verstärkt. Die Windenergie zählt mit einem Anteil von 38 Prozent und einer Produktion von rund sieben Terawattstunden Strom in NRW zu den wichtigsten Erneuerbaren Stromerzeugern.

Aus Photovoltaik-Anlagen stammen etwa 21 Prozent des Erneuerbaren Stroms in NRW. Der Zubau der Photovoltaik ist in NRW seit 2013 stark rückläufig. Gingen 2010 und 2011 noch je um die 40.000 neue Solaranlagen mit einer Leistung von rund 900 Megawatt Peak ans Netz, waren es 2015 lediglich noch 7.000 neue Anlagen mit 120 Megawatt Peak Leistung. Trotz dieses Rückgangs steht NRW im Bundesländerranking auf Platz 5 in Bezug auf die jährlich neu installierte Photovoltaikleistung. Insgesamt waren Ende 2015 mehr als 230.000 PV-Anlagen mit einer Leistung von 4.285 Megawatt Peak installiert.

Auch der Biomasse und der Wasserkraft als regelbare erneuerbare Energieträger fällt eine bedeutende Rolle zu. Aktuell produzieren nordrhein-westfälische Biomasse- und Wasserkraftanlagen zusammen etwa 6,5 Terawattstunden Strom pro Jahr. Damit könnten mehr als zwei Millionen Haushalte mit Strom versorgt werden. NRW steht bei der Stromproduktion sowohl aus Biomasse als auch aus Wasserkraft an dritter Stelle im Bundesländervergleich. Ähnlich wie bei der Photovoltaik zeigt der Zubau von Biomasse- und Wasserkraftanlagen nach der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2012 einen Einbruch.

Was sich jedoch in den letzten Jahren stark verschoben hat, sind die Anteile der Erneuerbaren untereinander. Dies ist vor allem auf einen starken Rückgang bei Biomasse und Photovoltaik aufgrund der Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in den vergangenen Jahren zurückzuführen. Neuinstallationen bei der Windkraft hingegen haben zwischen 2010 und 2015 kontinuierlich zugenommen. Inzwischen hat die Windkraft die Photovoltaik überholt und steht in NRW bei der neu installierten Leistung auf Platz eins. Wurde 2010 noch zehnfach mehr Solarleistung als Windleistung zugebaut, betrug in 2015 die neu installierte Windleistung das Dreifache der neu installierten Solarleistung. Link zur Broschüre: www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen.

Az.: 28.6.9-004 we

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

803 Verwaltungsgericht Berlin zu blickdichtem Zaun und Verunstaltungsverbot

Die Errichtung eines blickdichten Zauns zum Nachbargrundstück verstößt nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.10.2016 (Az. VG 13 K 122.16) nicht zwingend gegen das baurechtliche Verunstaltungsverbot. Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das mit einem Doppelhaus bebaut ist. Die andere Doppelhaushälfte befindet sich auf dem Nachbargrundstück. Rück-

wärtig befindet sich eine ähnlich wie das Doppelhaus über beide Grundstücke errichtete Remise, so dass ein zu den Seiten offener Hofraum entsteht, durch dessen Mitte die Grundstücksgrenze verläuft.

Der Kläger errichtete ohne Genehmigung auf der Grundstücksgrenze einen ca. 1,70 m hohen und 9,90 m langen Metallzaun mit Kunststofflamellen (Marke „Guck nicht“), weil er sich von der Eigentümerin des Nachbargrundstücks belästigt fühlte. Auf deren Anzeige gab die zuständige Behörde dem Kläger auf, jede zweite horizontale Kunststofflamelle aus dem Metallzaun zu entfernen, da die Abschirmung verunstaltend wirke.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem VG Erfolg. Zwar könne die Baubehörde die teilweise Beseitigung von Anlagen anordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden seien. Die Voraussetzungen lägen aber nicht vor. Verunstaltend sei eine bauliche Anlage nur, wenn sie aus der Sicht eines für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Menschen eine das Maß der bloßen Unschönheit überschreitende, den Geschmacksinn verletzende Hässlichkeit aufweise. Daran fehle es hier.

Eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes könne aufgrund der eher geringen Abmessungen des Zaunes und seines Standorts inmitten einer Hofsituation nicht angenommen werden. Im Übrigen habe der Gesetzgeber blickdichte Einfriedungen unabhängig von ihrer Länge privilegiert, um soziale Distanz zu schaffen. Diese Wertung dürfe nicht durch eine zu extensive Ausdehnung der Rechtsprechung zur Verunstaltung unterlaufen werden. Allerdings sei es dem Ordnungsgeber unbenommen, strengere ästhetische Maßstäbe in einer entsprechenden Verordnung festzulegen.

Gegen das Urteil kann der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Az.: 20.3.1.3 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

804 Wald und Klimaschutz auf kommunaler Ebene

Durch die Diskussion um den Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung hat das Thema Klimaschutz durch Forst- und Holzwirtschaft eine besondere Aktualität gewonnen. Die aktuelle Diskussion zeigt, dass der Beitrag der Forst- und Holzwirtschaft zum Klimaschutz oft noch unvollständig und damit nicht korrekt beurteilt wird, weil wichtige Aspekte wie z. B. die Substitution energieintensiver Baustoffe durch Holzverwendung oder die Emissionsminderung durch die Holzenergie nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden.

Das vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) und dem Gemeindeförderungsrat NRW in 2013 mitangeregte Klimaschutzprojekt „Bewertung der Klimaschutzleistungen der Forst- und Holzwirtschaft auf lokaler Ebene“ stellt in diesem Herbst nach zweijähriger Projektzeit seine Ergebnisse vor. Der DStGB ist Projektpartner. Durch das Waldklimafondsprojekt „Bewertung der Klima-

schutzleistungen der Forst- und Holzwirtschaft auf lokaler Ebene (BEKLIFUH)“ wurde ein Softwaretool entwickelt, mit dessen Hilfe sich die Auswirkungen der verschiedenen Waldbewirtschaftungs- und Holzverwendungsoptionen auf die CO₂- Speicher- und Substitutionspotenziale von Wald und Holz lokal untersuchen und bewerten lassen.

Das Softwaretool soll zum Jahresende zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Durch das Softwaretool werden objektive Informationen bereitgestellt, die eine Beurteilung zukünftiger Handlungsalternativen unter Beachtung möglicher Synergien zwischen Klimaschutz, Anpassung der Wälder an den Klimawandel und Erhalt der biologischen Vielfalt erlauben. In einem ganzheitlichen Ansatz werden die positiven Effekte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holzverwendung für den Schutz des Klimas verbunden.

Die Abschlussveranstaltung des Projekts findet am 24.11.2016 von 11:00 bis 15:15 Uhr im Malkasten in Düsseldorf statt. Interessierte können sich noch bis zum 22.11.2016 per E-Mail beim Projektpartner Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit ihren Kontaktdaten unter E-Mail holzwirtschaft@wald-und-holz.nrw.de anmelden. Weitere Informationen, auch das Programm zur Veranstaltung, finden sich im Internet unter www.beklifuh.de.

Az.: 20.1.4.13 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

805 Projekt mit Lösungsansätzen bei Ladenleerstand

Das Projekt „Gute Geschäfte. Was kommt nach dem Einzelhandel?“ beschäftigt sich mit dem Thema Ladenleerstand in den Städten und Gemeinden. Zugenagelte Schaufensterscheiben und ungenutzte Ladenlokale sind heutzutage kein seltener Anblick. In manchen Quartieren ist der inhabergeführte Einzelhandel bereits nahezu ausgestorben. Zurück bleiben ungenutzte Ladenlokale und leblose Straßenzüge.

Insbesondere mit einer Ausstellung, einem Workshop am 11.11.2016 und einer neuen Publikation möchte das Projekt den Kommunen Lösungsansätze für die Leerstandsproblematik aufzeigen. Die Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020 ist die Initiatorin des Projektes. Sie koordiniert die Entwicklung, Organisation sowie die öffentliche Kommunikation des Projektes.

Ausstellung

Das Ausstellungsprojekt „Gute Geschäfte. Was kommt nach dem Einzelhandel?“ von StadtBauKultur NRW zeigt neue Ansätze zum Umgang mit dem Ladenleerstand. Dort, wo die Verluste bereits sichtbar sind, erklärt die Ausstellung Gründe für Leerstände in der Stadt und macht deutlich, wie verlorenes städtisches Leben auf neuen Wegen zurückgewonnen werden kann.

Die erste Station der Schaufensterausstellung befindet sich in zehn leer stehenden Ladenlokalen der südlichen Innenstadt von Herten (Antoniusstraße, Ecke Ewaldstraße, vor dem „Theater im Dreieck“). Besitzerinnen und Besitzer

stellen ihre Schaufenster noch bis zum 13. November für die Ausstellung zur Verfügung. Den interessierten Passanten werden einige Beispiele für erfolgreiche Umnutzungen präsentiert. Die Ideen reichen von zeitlich begrenzten Zwischennutzungen über eine Starthilfe für Gründerinnen und Gründer bis hin zur genossenschaftlich organisierten Einkaufsmöglichkeit.

Die Schaufensterausstellung ist als Wanderausstellung angelegt und soll in den nächsten zwei Jahren in ausgewählten Standorten in NRW gezeigt werden. Kommunen können sich bei StadtBauKultur NRW als Standort bewerben.

Workshop

Der Workshop findet am Freitag, 11. November von 14 bis 17 Uhr im Rathaus Herten (Kurt-Schumacher-Straße 2, Ratsaal) statt. Eine Anmeldung ist unter <http://stadtbaukultur-nrw.de/gute-geschaefte-herten/> möglich. Ab 13 Uhr findet eine Führung durch die Ausstellung in der Antoniusstraße statt.

Publikation

Zusätzlich bietet StadtBauKultur NRW eine neue Publikation an, die zeigen möchte, wie Kommunen oder die öffentliche Hand im Allgemeinen auf den wachsenden Leerstand reagieren können, welche Lösungsansätze es gibt, um leer stehende Ladenlokale zu beleben. Ziel dieser Publikation ist es, ein Toolkit mit völlig unterschiedlichen Werkzeugen anzubieten, aus dem lokale Akteure die für sich und ihre Situation passenden aussuchen können. Die Publikation kann im Internet heruntergeladen und bestellt unter:

www.stadtbaukultur-nrw.de/publikationen/studien-dokumentationen/gute-geschaefte-was-kommt-nach-dem-einzelhandel. Weitere Informationen und Ansprechpartner finden sich auf der Projektwebsite <http://www.gute-geschaefte.nrw>.

Az.: 20.1.11 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

806 Wohngeld-Runderlass 6/2016 für NRW veröffentlicht

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 07.11.2016 den Wohngeld-Runderlass 6/2016 veröffentlicht. Darin wird auf das neue Wohngeld-online Antragverfahren eingegangen. Seit dem 2. November 2016 steht in NRW das Wohngeld-online Antragverfahren auf der Homepage des MBWSV zur Verfügung: [https://www.wohngeldrechner.nrw.de/WgRechner/wogp/cgi/call-TSO.rexx?P\(wgrbstrt\)](https://www.wohngeldrechner.nrw.de/WgRechner/wogp/cgi/call-TSO.rexx?P(wgrbstrt))

Nach erfolgter Wohngeldproberechnung mit dem Wohngeldrechner kann online ein Wohngeldantrag gestellt werden, indem ergänzende Angaben u.a. zur Person, zu den Haushaltsangehörigen und zur Wohnung eingegeben werden. Das MBWSV weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei den von IT.NRW in die Postfächer eingestellten elektronisch gestellten Wohngeldanträgen auch ohne Unterschrift um formelle Wohn-

geldanträge handelt, die auch als solche anzuerkennen sind.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MBWSV entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

807 7. GDI-Forum NRW am 30.11.2016

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) und die kommunalen Spitzenverbände in NRW laden gemeinsam für den 30. November 2016 zur 7. Informationsveranstaltung GDI-Forum Nordrhein-Westfalen nach Düsseldorf ein. Neben dem Thema INSPIRE werden kommunale und landesspezifische GDI-Themen behandelt. Einen Schwerpunkt bilden in diesem Jahr Vorträge aus der kommunalen Praxis zur Nutzung von Geodaten in verschiedenen Kontexten. Insbesondere werden die Einsatzmöglichkeiten für die Kommunalstatistik vorgestellt.

Die Veranstaltung findet in den neuen Räumlichkeiten des MIK (Friedrichstraße 62-80, Düsseldorf) statt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Die Anmeldefrist endet am Freitag, 25.11.2016. Das Programm und die Informationen zur Anmeldung sind im Internet unter <https://www.geoportal.nrw/inspire/veranstaltungen> verfügbar.

Az.: 22.5.4 Mitt. StGB NRW Dezember 2016

808 Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zum Störfallrecht beschlossen

Der deutsche Bundestag hat am 20.10.2016 die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht beschlossen. Dadurch wird das Störfallrecht an aktuelle Entwicklungen angepasst und Anforderungen an Betriebe aufgestellt, von denen im Unglücksfall erhebliche Gefahren für die Bevölkerung ausgehen können.

Deutschland hat damit die Richtlinie mit erheblicher Verspätung umgesetzt. Die Vorgaben der EU für die Industrie zur Beherrschung schwerer Unglücke mit gefährlichen Stoffen hätten eigentlich bis zum 31. Mai 2015 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Aufgrund des Versäumens dieser Frist hatte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Nunmehr werden auch in Deutschland sensible Schutzgüter nach den Vorgaben der EU geschützt. Die Richtlinie enthielt unter anderem Vorgaben zur Einstufung gefährlicher Stoffe und zur behördlichen Überwachung von Störfallbetrieben. Ziel der Seveso-III-Richtlinie war dabei auch, die Rechte der Bevölkerung zu stärken und den Bürgern auf diese Weise einen besseren Zugang zu Informationen

über Risiken aus umliegenden Industrieanlagen zu geben. Zudem wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Genehmigung von Störfallbetrieben neu geregelt.

Az.: 20.1.6.1-001

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

809 Ausschreibungsbedingte Neuerungen bei Windenergieanlagen

Die Fachagentur Windenergie an Land hat ein Hintergrundpapier zur EEG-Novelle 2017 „Ausschreibungsbedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land“ herausgegeben. Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Vergütungssätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen die Förderung künftig im Regelfall wettbewerblich in Ausschreibungen ersteigern. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können.

Die Umstellung auf Ausschreibungen bedeutet nicht nur einen grundlegenden Systemwechsel des bisherigen Förderregimes, sondern bringt viele Neuerungen mit sich. Dies gilt insbesondere für das komplexe Ausschreibungsverfahren, das den Bieter - nicht zuletzt aufgrund der streng einzuhaltenden Form- und Fristvorgaben - vor Herausforderungen stellen kann.

Die Fachagentur Windenergie an Land möchte dazu beitragen, allen Akteuren die Anwendung des Ausschreibungsverfahrens durch das Aufbereiten von relevanten Sachinformationen zu erleichtern. Die vorliegende Publikation ist deshalb als praxisnahe Handreichung konzipiert und widmet sich den ausschreibungsbedingten Neuerungen im EEG 2017 speziell für die Windenergie an Land. Sie soll den an einer Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Interessierten eine erste Hilfestellung bieten und allen Akteuren als einfach verständliches Nachschlagewerk dienen.

Das Hintergrundpapier kann auf der Internetseite der FA Wind unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/> heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.1-002 gr

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

810 Deutschlandweit mehr Wohnungen genehmigt von Januar bis August 2016

Von Januar bis August 2016 wurde in Deutschland der Bau von insgesamt 245.300 Wohnungen genehmigt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 25,1 % oder rund 49 200 Baugenehmigungen für Wohnungen mehr als in den ersten acht Monaten 2015. Eine höhere Zahl an genehmigten Wohnungen hatte es in den ersten acht Monaten eines Jahres zuletzt im Jahr 2000 gegeben (246 300).

Von den in den ersten acht Monaten 2016 genehmigten Wohnungen waren 206 400 Neubauwohnungen in

Wohngebäuden (+ 22,5 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum). Dieser starke Zuwachs zeigte sich vor allem in Mehrfamilienhäusern (+ 27,5 % beziehungsweise + 23 500 Wohnungen). Die Anzahl genehmigter Wohnungen in Zweifamilienhäusern stieg um 14,2 % beziehungsweise 1 900 Wohnungen und in Einfamilienhäusern um 4,6 % beziehungsweise 2 900 Wohnungen.

Prozentual am stärksten stiegen die Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohnheimen mit + 137,3 % beziehungsweise + 9 600 Wohnungen. Zu dieser Kategorie zählen unter anderem Flüchtlingsunterkünfte. Damit wurden von Januar bis August 2016 mehr Wohnungen in Wohnheimen (16 600 Wohnungen) genehmigt als in Zweifamilienhäusern (15 300 Wohnungen). Ohne Berücksichtigung der Wohnungen in Wohnheimen stiegen die Baugenehmigungen in neuen Wohngebäuden um 17,5 %.

Die Zahl der Wohnungen, die durch genehmigte Um- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, erreichte in den ersten acht Monaten 2016 mit 34 800 Wohnungen den höchsten Wert seit 1998 (38 300).

Der umbaute Raum der genehmigten neuen Nichtwohngebäude erhöhte sich von Januar bis August 2016 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 16,9 Millionen Kubikmeter auf 137,8 Millionen Kubikmeter (+ 13,9 %). Diese Entwicklung ist sowohl auf einen Anstieg der Genehmigungen bei den öffentlichen Bauherren (+ 31,3 %) als auch bei den nichtöffentlichen Bauherren (+ 12,3 %) zurückzuführen.

Detaillierte Daten und lange Zeitreihen zu den Baugenehmigungen können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts unter <https://www.destatis.de> abgerufen werden.

Az.: 20.3.1.3-016 gr

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

Umwelt, Abfall und Abwasser

811 Kommunalwald und Kartellverfahren Holzvermarktung Baden-Württemberg

Vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens in Baden-Württemberg stehen die Vermarktungs- und Bewirtschaftungsstrukturen des Kommunalwaldes vielerorts vor gravierenden organisatorischen, personellen und finanziellen Veränderungen. Das Bundeskartellamt hat dem Land Baden-Württemberg im Juli 2015 die Holzvermarktung sowie verschiedene andere Dienstleistungen für kommunale und private Waldbesitzer untersagt, soweit deren Forstbetriebe über 100 Hektar Größe liegen.

Hintergrund ist die Absicht des Bundeskartellamtes, die Zusammenarbeit privater und kommunaler Waldbesitzer mit staatlichen Forstämtern einzuschränken. Das Bundeskartellamt fordert eine klare strukturelle Trennung der Bewirtschaftung des Staatswaldes auf der einen Seite sowie der Bewirtschaftung des Körperschafts- und des Privatwaldes auf der anderen Seite. Staatlichen Förstern soll es nicht mehr erlaubt sein, die in ihren Revieren lie-

genden kommunalen und privaten Waldbesitzer fachlich umfassend zu betreuen.

Das Land Baden-Württemberg klagt gegen die Untersagungsverfügung vor dem OLG Düsseldorf. Die für den 14.12.2016 anberaumte Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf wurde auf den 11.01.2017 verschoben. Mit einem Urteil wird zeitnah gerechnet. Nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung am 04.05.2016 kann erwartet werden, dass das Gericht die Auffassung des Bundeskartellamtes in zentralen Punkten bestätigen wird.

Novellierung Bundeswaldgesetz

Vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens wird auf Bundesebene eine Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) angestrebt, die von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt wird. Mit dem Ende Februar 2016 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegten Entwurf eines Artikelgesetzes soll gesetzlich klargestellt werden, dass sämtliche der Holzvermarktung im engeren Sinne vorgelagerten forstlichen Dienstleistungen staatlicher Stellen (z. B. Holz auszeichnen oder Holzbereitstellung bis zur Waldstraße) nicht dem Wettbewerbsrecht unterfallen und daher den Waldbesitzern auch in Zukunft als Angebot zur Verfügung gestellt werden können (siehe StGB NRW-Mitteilung 390/2016 vom 25.05.2016).

Verlässlichkeit und Rechtssicherheit dieser Lösung werden allerdings vom Bundeskartellamt unter Hinweis auf vorrangiges europäisches Wettbewerbsrecht in Zweifel gezogen. Nach weiteren Gesprächen des BMEL mit den Branchenverbänden der Forstwirtschaft Mitte Oktober 2016 ist zu erwarten, dass das Bundeskabinett noch in diesem Jahr den Regierungsentwurf verabschiedet und das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einleitet. Damit würde die Rechtssicherheit für verlässliche Forststrukturen erhöht.

Einschätzung

Auch wenn sich die Ermittlungen des Bundeskartellamtes formal gegen die staatliche Forstverwaltung in Baden-Württemberg richten, ist davon auszugehen, dass der Ausgang des Gerichtsverfahrens auf ähnlich gelagerte Kooperationen privater und kommunaler Waldbesitzer mit der staatlichen Forstverwaltung in anderen Bundesländern mittelbare Auswirkungen haben wird. Dies gilt auch für Nordrhein-Westfalen, wo kommunale und private Waldbesitzer Dienstleistungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund müssen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Forstverwaltungen neue Organisationsvarianten erarbeitet und zu gegebener Zeit mit dem Bundeskartellamt erörtert werden. Es werden Strukturen benötigt, die den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügen, aber gleichzeitig auch der Bedeutung des Waldes für die Eigentümer und für die Gesellschaft Rechnung tragen. Die qualitativ hochwertige Waldbewirtschaftung, das flächendeckende Dienstleistungsangebot und der Einsatz gut ausgebildeter Forstleute dürfen im Gefolge des Kartellverfahrens nicht verschlechtert werden.

Es zeichnet sich ab, dass Städte und Gemeinden als Waldbesitzer zukünftig mehr Verantwortung für die Waldbewirtschaftung übernehmen müssen. Nach dem Grundsatz „Öffentliches Geld für öffentliche Güter“ müssen allerdings auch staatliche Unterstützungsmittel im Sinne eines Gemeinwohlausgleiches erhalten bleiben. Kostenfreie oder nicht kostendeckende staatliche Dienstleistungen, die das Bundeskartellamt heute angreift, wurden in der Vergangenheit stets mit den vielfältigen Belastungen der Waldbesitzer durch Gemeinwohlleistungen (z.B. freies Betretungsrecht des Waldes, Schadstoffimmissionen, Waldschäden, Umweltauflagen) begründet.

Az.: 26.1-006/001 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2016

812 EuGH zum Begriff „Informationen über Emissionen in die Umwelt“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit zwei Urteilen vom 23.11.2016 (Az.: C-673/13P und C-442/14) den Begriff „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ näher bestimmt. Danach können Personen, die Zugang zu Dokumenten in Umweltangelegenheiten verlangen, auch Auskunft über Art und Auswirkungen der Freisetzung eines Pestizids in die Luft, das Wasser, den Boden oder auf Pflanzen einfordern. Dem kann der Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht entgegengehalten werden.

In der Rechtssache C-673/13P hatten zwei Umweltverbände bei der EU-Kommission den Zugang zu mehreren Dokumenten zur Genehmigung von Glyphosat gefordert. Die EU-Kommission hatte insoweit einen eingeschränkten Zugang gewährt und die weitergehende Freigabe von Dokumenten damit verweigert, dass diese vertraulichen Informationen über die Rechte des geistigen Eigentums der Antragsteller enthalten. Mit Urteil vom 08.10.2013 hatte das EuG einer Klage der beiden Vereinigungen gegen die teilabweisende Bescheidung stattgegeben. Die EU-Kommission hat beim EuGH nunmehr die Aufhebung des Urteils beantragt.

Im zweiten Fall, der Rechtssache C-442/14, hatte eine niederländische Stiftung zum Schutz von Bienen bei der für Pflanzenschutzmittel zuständigen niederländischen Behörde CTB die Bekanntgabe von mehreren Dokumenten über das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte beantragt. Der Bayer-Konzern hatte als Inhaber einer großen Zahl dieser Zulassungen der Offenlegung der Unterlagen mit einem Verweis auf das Urheberrecht und die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen widersprochen. Eine teilweise Offenlegung der Dokumente durch das CTB hatten sowohl die niederländische Stiftung als auch der Bayer-Konzern vor niederländischen Gerichten angefochten. Dem EuGH wurde in diesem Fall die Frage vorgelegt, ob die beantragten Informationen unter dem Begriff „Information über Emissionen in die Umwelt“ der Unionsrichtlinie RL 2003/4/EG fallen.

Der EuGH hat nun in beiden Verfahren klargestellt, was unter „Emissionen in die Umwelt“ beziehungsweise Informationen darüber fällt. Insoweit umfasst der Begriff das Freisetzen von Produkten oder Stoffen wie Pflanzen-

schutzmitteln oder Biozid-Produkten und von in diesen Produkten enthaltenen Wirkstoffen in die Umwelt, wenn dieses Freisetzen unter normalen oder realistischen Bedingungen der Anwendung des Produkts oder des Stoffes tatsächlich stattfindet oder vorhersehbar ist. Der Begriff ist nicht auf Emissionen aus Industrieanlagen begrenzt, sondern erfasst auch Emissionen, die bei Absprühen eines Produktes, zum Beispiel eines Pflanzenschutzmittels, entstehen.

Der EuGH führte ferner aus, dass der Informationsanspruch nicht nur Informationen zu tatsächlichen Emissionen umfasst, sondern auch Informationen in Bezug auf vorhersehbare Emissionen dieses Produkts in die Umwelt. Rein hypothetische Emissionen sind jedoch davon nicht umfasst. Der Informationsanspruch ist gemäß dem EuGH zudem dahin auszulegen, dass er nicht nur Informationen über die Emissionen als solche erfasst, sondern darüber hinaus auch solche Informationen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, nachzuprüfen, ob die Bewertung der tatsächlichen oder vorhersehbaren Emissionen zutreffend sind. Davon umfasst sind Informationen über Rückstände des Produkts in der Umwelt nach dessen Anwendung sowie Studien zur Messung des Stoffdrifts.

In der Rechtssache C-673/13P hob das EuGH das Urteil des EuG auf und verwies die Sache dahin zurück. Der EuG muss insoweit prüfen, ob die streitigen Informationen tatsächlich Emissionen in die Umwelt betreffen und gegebenenfalls über weiteres, bisher nicht geprüftes Vorbringen der Parteien entscheiden.

Az.: 23.0.3-001 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2016

813 Klimaschutzabkommen von Paris in Kraft

Am 04.11.2016 ist das Weltklimaabkommen von Paris in Kraft getreten. Kurz vor Beginn der UN-Klimakonferenz in Marrakesch war durch den Beitritt der EU die erforderliche Zustimmungsschwelle von 55 Prozent der unterschreibenden Länder überschritten worden. Auf der Klimakonferenz in Marrakesch sollen nun konkrete Strategien und Maßnahmen abgesprochen werden, durch die das Weltklimaabkommen umgesetzt werden soll.

Durch den Pariser Weltklimavertrag soll der Anstieg der Erderwärmung auf maximal 2 Grad im Vergleich zur vorindustriellen Zeit - besser noch auf 1,5 Grad - begrenzt werden. Vier Tage nach dem Inkrafttreten hat nun auch Japan am 08.11.2016 das Klimaschutzabkommen von Paris ratifiziert.

Von Seiten der Europäischen Union wird von der UN-Klimakonferenz in Marrakesch erwartet, dass nach dem überraschend schnellen Inkrafttreten des Klimaschutzabkommens von Paris die Dynamik genutzt wird. Ferner sollen die Finanzmittel für Entwicklungsländer zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzabkommen weiter verbessert werden. Die EU leistet gemeinsam mit ihren Mitgliedsstaaten mit einem Drittel der öffentlichen Mittel den größten Beitrag zur öffentlichen Klimafinanzierung in Entwicklungsländern.

Im Mittelpunkt der UN-Klimakonferenz in Marrakesch

wird auch die Stärkung von Klimaschutzmaßnahmen bis 2020 stehen. Zu diesem Zeitpunkt werden viele nationale Klimaschutzpläne anlaufen, die im Vorfeld des Klimaschutzabkommens von Paris erstellt wurden.

Az.: 23.1.7-001 gr

Mitt. StGB NRW Dezember 2016

814

Preisträger des Wettbewerbs „Bioenergie-Kommunen 2016“

Der bundesweite Wettbewerb „Bioenergie-Kommunen 2016“, für den jetzt die Auszeichnung erfolgte, richtet sich an Orte im ländlichen Raum in Deutschland, die mindestens 50 Prozent, und Städte, die mindestens 30 Prozent ihres Strom- und Wärmebedarfs aus regional erzeugter Biomasse decken. Prämiert wurden drei besonders innovative Bioenergie-Kommunen, die Vorbildwirkung für die Entwicklung ländlicher Regionen und die regionale Nutzung von Biomasse entfalten. Die mit jeweils 10.000 Euro dotierten und vom Bundeslandwirtschaftsministerium ausgelobten drei Preise „Bioenergie-Kommune 2016“ werden zur Internationalen Grünen Woche in Berlin im Januar 2017 vergeben. Die Preisgelder sollen für die Weiterentwicklung der Bioenergie-Kommunen zum Einsatz kommen. Die Sieger 2016 sind Willebadessen, Neustrelitz und Ascha.

Willebadessen (NRW)

Willebadessen liegt im Landkreis Höxter in Nordrhein-Westfalen. In der Kleinstadt leben 8.279 Einwohner in insgesamt 13 Ortsteilen, zu denen auch das Bioenergie-dorf Peckelsheim gehört. Die Willebadessener betreiben eine große Zahl an Bioenergieanlagen: Zwei Biogas-Anlagen mit einer Leistung von 1.000 bzw. 930 kWel, ein Heizkraftwerk und zwei Heizwerke auf Basis von Holzhackschnitzeln, 183 Holzzentralheizungen für Pellets, Hackschnitzel und Scheitholz und rund 2.000 kleinere Holzöfen.

Mit Hilfe dieser Anlagen kann die Stadt gut die Hälfte ihres Wärmebedarfs und 131 Prozent ihres Strombedarfs decken. Dazu kommen 614 Photovoltaik- und viele Solarthermieanlagen, die oft in Systemkombination mit den Holzheizkesseln betrieben werden. Die Bioenergie nicht mit eingerechnet können die anderen erneuerbaren Anlagen zusätzlich zwei Prozent des Wärmebedarfs und 153 Prozent des Strombedarfs der Stadt liefern - Willebadessen produziert also zweieinhalbmal so viel grünen Strom, wie es selbst benötigt und kann seine Nachbargemeinden mit versorgen.

Bei rund 3.200 Haushalten hat hier fast jeder Bürger in irgendeiner Form Berührungspunkte mit erneuerbaren Energien. Das starke Engagement der Bürger und Gewerbetreibenden ist denn auch das Fundament der Energiewende im Ort: So finanzierten mehrere Betriebe und Haushalte Mikrowärmenetze. Die Biogasanlagenbetreiber initiierten ein fünf Kilometer langes Wärmenetz zur Versorgung vieler öffentlicher Gebäude. Bürgerinitiativen entwickeln derzeit weitere Wärmenetze. Der Maschinenring Höxter sorgt mit dem Bildungszentrum am Biomassehof Borlinghausen dafür, dass sich die Menschen

das nötige Fachwissen in Energiefragen aneignen können. Außerdem begleitet er die Bürgerwärmenetze bei der Umsetzung.

Die Bioenergie-Kommune und ihre nahe Umgebung profitieren nicht zuletzt über die gestiegene regionale Wertschöpfung von der erneuerbaren Versorgung: So ersetzt die Wärme aus Biogas und Holz umgerechnet fast drei Millionen Liter Heizöl pro Jahr. Brennstoffe aus der Region werden vor Ort produziert, veredelt und vermarktet. Regionale Handwerksbetriebe installieren die Leitungen und Anlagen. Die benötigten Darlehen stellten vor allem die zwei beheimateten genossenschaftlichen Banken bereit. Die Biogas-Wärme hat zudem einen günstigen Preis, dank dem das Schulzentrum in Peckelsheim mit Hallenbad und Sporthalle gehalten werden kann.

Für die kommenden zehn Jahre haben sich die Willebassener vorgenommen, ihren Wärmebedarf zu mindestens 80 Prozent regenerativ zu erzeugen. Dazu sollen vor allem Energieeinsparmaßnahmen, unter anderem in den zahlreichen Eigenheimen beitragen. Auch bei der Stromversorgung will die Stadt den Effizienzpfad konsequent weiter beschreiten. Bis heute wurden rund 35 Prozent der 1.100 Straßenlampen auf LED umgerüstet. Dieser Austausch soll sukzessive weitergehen.

Neustrelitz (MV)

Neustrelitz ist eine Stadt mit 20.979 Einwohnern in 10.850 Haushalten und liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Stadtwerke Neustrelitz betreiben am Stadtrand ein Holzheizkraftwerk, das in das öffentliche Stromnetz und das städtische Fernwärmenetz einspeist (7.500kWel und 17.000 kWth). Außerdem sind die Stadtwerke Betreiber von zwei Solarparks. Hinzu kommen weitere öffentliche und private Photovoltaik- und Biogas-Projekte.

Das Holzheizkraftwerk deckt über 80 Prozent des Wärmebedarfs und über 70 Prozent des Strombedarfs aus Biomasse - diese Werte sind landesweit Spitze. Wärmeverluste gibt es nicht - in den Sommermonaten erzeugt das Kraftwerk mit der Fernwärme das Warmwasser für die Haushalte und produziert aus Überschüssen Strom.

Neustrelitz liegt in einer waldreichen Region und kann seinen Energieholzbedarf von rund 75.000 Tonnen Hackschnitzeln pro Jahr überwiegend durch die Wald- und Landschaftspflege decken. Acht der insgesamt neun Hackschnitzel-Lieferanten liefern die Biomasse aus einem Umreis von max. 80 Kilometern an. Das 2005 errichtete Kraftwerk ist nicht zuletzt auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor: Rund 50 Arbeitsplätze sind mit ihm verbunden und nach einer Analyse des Institutes für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft liegt die regionale Bruttowertschöpfung bei rund sechs Millionen Euro im Jahr.

In Neustrelitz sind die Stadtwerke als hundertprozentige Tochter der Kommune die treibende Kraft der Bioenergieversorgung. Die Bevölkerung profitiert über moderate und stabile Wärmepreise. Außerdem werden viele Vereine, Bürgerprojekte und Veranstaltungen in der Stadt durch Sponsoring und Spenden unterstützt.

Herausragend in Neustrelitz ist das Engagement für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Stadtwerke sind Gesellschafter des Landeszentrums für Erneuerbare Energien LEEA mit überregional bedeutsamen Ausstellungs-, Informations- und Bildungsangeboten. Das LEEA wird erfolgreich als außerschulischer Lernort genutzt. Die Erlebniswelt des LEEA mit der Dauerausstellung „Ressourcenkammer Erde“ und den Wechselausstellungen zum Thema erneuerbare Energien erreicht außerdem viele Touristen in der Urlaubsregion Mecklenburgische Seenplatte. Aktuell auf der Agenda steht der weitere Ausbau der Elektromobilität, die auf vor Ort produziertem grünen Strom basieren soll.

Ascha (Bayern)

Ascha ist ein Bioenergieort mit 1.597 Einwohnern in 570 Haushalten im niederbayerischen Landkreis Straubing-Bogen. Mit einem Biomasseheizwerk (1,5 MWth), einem Holzvergaser-Blockheizkraftwerk (BHKW; 180kWel/240kWth), einer Biogas-Anlage (250kWel/350kWth), vielen Bürgersolaranlagen (900 kWp Solarpark, 2.200 kWp auf Dächern), kommunalen Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden (43kWp) und 988 m² Solarthermie verfügt der Ort über eine große Bandbreite an regenerativen Anlagen. Man könnte auch sagen: Hier ist die Energiewende schon Realität. Mehr noch, Ascha versorgt sein Umland mit grünem Strom, denn der Ort hat einen erneuerbaren Deckungsgrad von über 250 Prozent. 174 Prozent davon stammen aus Biomasse. Auch die Wärmeversorgung basiert überwiegend auf erneuerbaren Energien und liegt damit weit über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 13 Prozent. Vor allem Biomasse sowie Solarthermie sind die wärmeliefernden Energieträger.

Ein Agenda-21-Programm und das Engagement von Verwaltung, örtlichem Energieversorger, Schulen und Bürgern bildeten den Ausgangspunkt für den Wandel zum Bioenergieort. Man begann mit kleinen, aber öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie zum Beispiel der Aktion „Ein Dorf spart Energie“: Einige Aschaer Haushalte erklärten sich bereit, ihren Stromverbrauch zu messen. So sollten „Stromfresser“ ausfindig gemacht und den Teilnehmern verdeutlicht werden, wie hoch der Stromverbrauch einzelner Geräte tatsächlich ist. Jeder Teilnehmer erhielt als Dank eine Energiesparleuchte. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in Form von Stromspartipps für alle Bürger veröffentlicht. Aber auch konkrete Investitionen wurden unterstützt, so stellte die Gemeinde Ascha Dachflächen am Rathaus und der Grundschule für Bürgersolarkraftwerke zur Verfügung.

Das Thema Energieeinsparung hat nach wie vor einen hohen Stellenwert in dem Ort. Die Maßnahmen richten sich vor allem an die Bürger: Stromsparwettbewerbe mit lukrativen Preisen, ein Förderprogramm Elektromobilität mit der Bezuschussung von Elektrorollern, Zuschüsse für den Austausch veralteter Umwälzpumpen, die Ausbildung von Energiescouts und die Ausweisung neuer Bauplätze mit einem Ökobonussystem - dieses System gewährt nachträgliche Kaufpreisreduzierungen für die Umsetzung energiesparender Maßnahmen, zum Beispiel durch einen Nahwärmeanschluss.

Aber auch die öffentliche Hand macht mit beim Sparen und hat die Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten umge-

rüstet, ein Teil davon ist solarbetrieben. Auch im Innern öffentlicher Gebäude kommt nun LED-Beleuchtung zum Einsatz. Das Interesse an der energieautarken Gemeinde ist sehr groß, regelmäßig besuchen Gruppen aus dem In- und Ausland den Ort. Ascha will deshalb ein ehemaliges Gasthaus zum so genannten „NAWARO-Haus“ umbauen, um dort seinen Gästen noch mehr Informationen bieten zu können.

Az.: 23.1.7-001 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2016

815 Klage gegen Deutschland wegen Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie

Die EU-Kommission hat Klage gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie beim Europäischen Gerichtshof eingereicht. Damit erhöht sie erneut den Druck auf die Bundesregierung, im Zuge der Reform der Düngegesetzgebung den Grundwasserschutz zu erhöhen.

Die EU-Kommission begründet ihren Schritt damit, dass Deutschland trotz der wachsenden Nitratverunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer keine hinreichenden Zusatzmaßnahmen getroffen habe, um diese Verunreinigung wirksam zu bekämpfen und seine einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend den für Nitrat geltenden EU-Vorschriften zu überarbeiten.

Die EU-Kommission moniert, dass Deutschland keine zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen getroffen hat, obwohl spätestens mit der Übermittlung des fünften Nitratberichts Deutschlands 2008-2011 am 4. Juli 2012 deutlich wurde, dass die Maßnahmen des deutschen Aktionsprogramms zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie nicht ausreichen.

Außerdem verletzt Deutschland nach Auffassung der EU-Kommission die Nitratrichtlinie, indem sie das deutsche Aktionsprogramm nicht fortgeschrieben hat, obwohl dies angesichts der im oben genannten Bericht aufgezeigten Lage erforderlich gewesen wäre. Dabei hätte Deutschland jedenfalls die Maßnahmen treffen müssen, die den inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Bei der derzeit geltenden Düngeverordnung ist dies aus Sicht der EU-Kommission aus verschiedenen Gründen nicht der Fall. Neu ist, dass die EU-Kommission Deutschland vorwirft, dass es an einer fundierten wissenschaftlichen Begründung in der Düngeverordnung fehlt.

Hintergrund

In bestimmten Regionen werden viele Felder mit Gülle überdüngt. Dies führt zu hohen Nitratkonzentrationen im Grund- und auch im Oberflächenwasser. Schon lange wird

deshalb um eine Novelle des Düngerechts gerungen, um aktiv gegenzusteuern und die Konzentration zurückzufahren. Bereits seit November 2014 wird die EU-Kommission mit der Novellierung des Düngerechts vertröstet. Die EU-Kommission hat der Bundesregierung immer wieder Anmerkungen zur Düngeverordnung geschickt.

Bereits Ende April 2016 hatte die EU-Kommission verkündet, im Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie, Klage gegen Deutschland zu erheben. Hierüber war mit Mitteilung 403/2016 vom 03.05.2016 berichtet worden.

Die förmliche Einreichung der Klageschrift ist nun der letzte Schritt. Die Bundesregierung hat diese am 31. Oktober 2016 vom EuGH förmlich zugestellt bekommen. Die Bundesregierung hat nun die Gelegenheit, innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Klage, eine Klagebeantwortung beim Europäischen Gerichtshof einzureichen.

Kommunale Position

Die EU-Kommission hat mit der nunmehr vorgelegten Klageschrift den Druck zur Lösung des Nitratproblems in Deutschland weiter erhöht. Aus kommunaler Sicht muss dringend eine sachgerechte Lösung zur Reduzierung der steigenden Nitratbelastungen in den Gewässern gefunden werden. Die Novelle der Düngeverordnung ist entsprechend anzupassen. Sie muss für kommunale Wasserversorger die Grundlage schaffen, weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem und bezahlbarem Trinkwasser sicherzustellen.

Dazu muss die Bundesregierung möglichst rasch vollziehbare Vorgaben in der Düngeverordnung machen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, die Anwendung von Düngemitteln wirkungsvoll zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung auch zu sanktionieren. Hierzu muss das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMVEL) die Änderung der Düngemittel-Verordnung voranbringen, den vorliegenden Hausentwurf mit den anderen Ressorts abstimmen und die Kritikpunkte der EU-Kommission berücksichtigen.

Letztlich muss es um eine Anpassung der Bestimmungen dahingehend gehen, dass im Ergebnis nicht allein die kommunalen Wasserversorger und damit die Bürger die Kosten zur Reduzierung der Nitratbelastungen tragen, sondern auch die Landwirtschaft als maßgeblicher Verursacher der Nitratbelastungen der Gewässer mitherangezogen wird.

Az.: 24.0.15-001/004 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2016